

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Attems**: Ich hätte im Principe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** nichts einzuwenden. Nachdem ich aber befürchten muß und begründete Ursache dazu habe, daß möglicherweise doch gar zu junge Stiere in Folge dessen licenzirt werden könnten, das heißt Stiere in einem Alter licenzirt werden könnten, in welchem die Sprungfähigkeit und überhaupt die nöthigen Eigenschaften der Stiere nicht gehörig beurtheilt werden können und nachdem noch weiters zu befürchten steht, daß diese Terminlicenzirung nicht entsprechend in Evidenz gehalten wird, so möchte ich gegen die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten **Thunhart** mich aussprechen. Bei der Annahme des Antrages würden wir einen Rückschritt begehen gegenüber den gegenwärtig bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche ebenfalls Normen enthalten, daß der zu licenzirende Stier wenigstens $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sein müsse, und ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß wir ja ausnahmsweise Licenzirungen haben, daß es daher immer möglich sein wird, Stiere, welche bei der Haupt-Licenzirung noch nicht $1\frac{1}{2}$ Jahre alt waren, zur Licenzirung zu bringen.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich bin mit den Ausführungen des Landes-Ausschußbeisitzers Grafen **Attems** nicht ganz einverstanden und kann sagen, mich bewegen meine praktischen Erfahrungen, diesen Vorschlag zu machen. Wenn der Herr Graf darauf hinweist, daß Stiere zu jung licenzirt werden könnten, so muß man bedenken, daß den Obmann der Thierschau-Commission der Landes-Ausschuß ernennt und da muß man doch etwas Vertrauen zu ihm haben. Ich kann Ihnen nur die Versicherung geben, daß speciell in meinem Bezirke, wo ich die Ehre habe, als Obmann der Thierschau-Commission zu fungiren, solche Mißstände absolut nicht vorgekommen sind. Wir haben jetzt auch schon immer, wo das Gesetz noch nicht bestanden hat, zu diesem Auskunfts-mittel greifen müssen und haben solche Stiere licenzirt. Ich wünsche, daß das ins Gesetz kommt, damit ich als Obmann der Thierschau-Commission nicht eine Gesetzesübertretung begehe. Wenn der Herr Graf hinweist, daß Nachlicenzirungen stattfinden, so möchte ich auf den Kostenpunkt hinweisen — sowohl das Land als der Bezirk haben dadurch Kosten — und ich wünsche, daß diese Kosten wo möglich vermieden werden. Das ist der Hauptgrund, warum ich den Antrag gestellt habe.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Thunhart** ganz auf richtigem Standpunkt stehen. Es kommt vor, daß Stiere mit kräftigem Körperbau dastehen, aber ihnen noch einige Monate fehlen zur Erreichung des vorgeschriebenen Alters. Warum sollte

die Thierschau-Commission, die überhaupt berufen ist, in dieser Frage zu urtheilen, nicht schon finden, daß diese Stiere in 1, 2, 3 oder 4 Monaten sprungfähig sein werden? Ueberhaupt der kräftige Körperbau muß vor allem berücksichtigt werden. Ich glaube, daß das eine Vereinfachung der ganzen Sache und zugleich ein Kostenersparnis wäre. Wenn man nimmt, wie ich später hervorheben werde, daß bei den Einzellicenzirungen ein Thierarzt beigezogen werden soll, was entstehen da für Kosten? Sollen auch die Gauvorstände anwesend sein, so kann man nicht verlangen, daß sie einen stundenweiten Weg machen und nichts dafür erhalten. Es würde eine solche Einzellicenzirung ohne große Kosten nicht ablaufen und es ist ganz richtig, wenn es sich um einige Monate handelt, daß die Thierschau-Commission in dieser Frage selbständig urtheilt. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** und stimme für denselben.

Abg. **Probojst** (L.-G. Weiz): Ich möchte nur ganz kurz widerlegen oder dem entgegnen, was Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems** gesagt hat, nämlich daß der Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** ein Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen Gesetz sei, ich gestehe zu, gegenüber dem Wortlaute des gegenwärtigen Gesetzes. Aber die Nothwendigkeit hat seit Jahren dahin geführt, daß eine billige Praxis, welche in Folge einer Enquête vor acht Jahren, der feinerzeit anzugehören ich die Ehre hatte, eingeführt worden ist, zur Geltung gelangte, denn die Nothwendigkeit ist vorhanden und das Gesetz wird in der Sache ohnedies nicht übertreten. Das Thier wird beurtheilt und bekommt einen Lizenzschein mit dem Termin der Gebrauchsfähigkeit, wenn das Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahren erreicht ist. (Abg. **Thunhart**: So ist es!) Es ist im Sinne des Gesetzes festgehalten, und nur der Wortlaut den natürlichen Verhältnissen gemäß umschrieben oder umgangen. Ich kann daher nur den Antrag des Herrn Abgeordneten **Thunhart** empfehlen und kann nicht sagen, daß das ein Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen Gesetze wäre, es wird nur im Gesetze ausgesprochen, was eigentlich jetzt im Gesetze nicht der Fall war, die Nothwendigkeit aber in der Praxis eingeführt hat.

Abg. **Pojst** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Auch ich war als Districts-Obmann wiederholt in derselben Lage, und habe ich mir durch zwangsweise Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes Zwang angethan, um nicht als Gesetzesübertreter zu erscheinen und habe dennoch solche Termin-Licenzirungen vorgenommen; wenn wir gefunden haben, daß dem Thiere nur noch zwei bis drei Monate vom vorgeschriebenen Alter fehlen, so haben wir dennoch die Befichtigung vorgenommen und die

Thierschau-Commission hat erklärt, daß diese Besichtigung noch nicht die Lizenzirung ist, sondern daß die Lizenzirung erst dann eintritt, wenn der Schein unterfertigt und das Thier am Horn gebrannt ist, nur braucht man dann nicht mehr besichtigen, wenn man die Einzel-Lizenzirung vorgenommen hat. Bei der allgemeinen Besichtigung und Lizenzirung ist man so vorgegangen, daß man, wenn der Stier noch nicht $1\frac{1}{2}$ Jahre alt war, ihn am Horn gebrannt und der Lizenzschein zu jener Zeit erst zugestellt wurde. Es ist das zwar eine gezwungene Auslegung und in Folge dessen würde ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thunhart zustimmen, weil das im Gesetze zulässig erklärt ist. Um aber jedes Bedenken zu zerstreuen, daß diese Commissionen zu weit gehen und sogar einjährige Kälber terminlizenziren würden, möchte ich beantragen, daß hinzugesetzt wird: „zum mindesten $\frac{5}{4}$ Jahre alte Stiere“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck: Ich muß allerdings als richtig constatiren, daß Stiere, welche zu jung sind, um sofort in Verwendung gebracht werden zu können, in der Weise lizenziert worden sind, daß sie besichtigt und classificirt wurden, daß aber die Erlaubnis zur Verwendung erst in einem bestimmten späteren Zeitraum ertheilt wurde. Das ist thatsächlich geübt worden ohne besondere Anstände. In der Sache selbst wäre ja nichts einzuwenden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Thunhart. Ich wollte aber nur meinen, ob es überhaupt nothwendig ist, das zu erwähnen, nachdem im jetzigen Gesetze vom Jahre 1882 die $1\frac{1}{2}$ Jahre auch fixirt sind, und trotzdem hat man ungestört jene Praxis ausgeübt. Es wird kein Zweifel sein, daß man auch in Zukunft diese Praxis wird ausüben können, ob dies im Gesetze steht oder nicht, nachdem thatsächlich die Lizenzirung nicht ausgeschlossen ist, sondern nur der Erlaubnisschein erst später ausgefolgt wird. Es wird sich höchst eigenthümlich ausnehmen, wenn bei jedem Absatz immer eine Ausnahme daneben steht, was bei einem Gesetze keinen guten Eindruck macht. Sachlich wäre aber nichts einzuwenden, wenn der Antrag auch angenommen würde.

Deutlicher wird es aber durch den Antrag des Abgeordneten Posch, welcher besagt, daß der Stier mindestens $\frac{5}{4}$ Jahre alt sein muß. Natürlich kann man den Zeitpunkt der Geburt nicht constatiren. Wenn das hohe Haus sich entschließt, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Thunhart beizustimmen, würde ich für diesen

Fall auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch empfehlen. Ich glaube im Namen des Landesculturausschusses principiell nichts mehr sagen zu müssen.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst Alinea 1 des § 13 in der Fassung des Landesculturausschusses zur Abstimmung bringe; dann kommt der Antrag des Abgeordneten Thunhart als 2. Absatz, und wenn dieser angenommen wird, der Zusatzantrag des Abgeordneten Posch zur Abstimmung. Hierauf kommt Alinea 2 und 3 nach der Fassung des Landesculturausschusses zur Abstimmung. Alinea 1 lautet (liest):

„Von den Lizenzirungen.“

§ 13.

Lizenziert dürfen nur solche Stiere werden, welche von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund und mit keinen Erbfehlern behaftet sind, zur Fortpflanzung für geeignet erkannt werden und mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sind.“

(Alinea 1 des § 13 wird angenommen.)

Nunmehr kommt aber der Antrag des Abgeordneten Thunhart zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Der Thierschau-Commission steht das Recht zu, Terminlizenzirungen bei jenen Stieren vorzunehmen, welche, wenn selbe auch noch nicht $1\frac{1}{2}$ Jahre alt sind, doch den sonstigen Anforderungen entsprechen. Die Verwendung zum Sprunge kann erst im Alter von $1\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen, zu welcher Zeit erst der Lizenzschein auszufertigen ist.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Nun kommt der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Posch zur Abstimmung, welcher nach meiner Ansicht am besten nach dem ersten Satze des Antrages des Abgeordneten Thunhart eingefügt werden könnte, also zwischen die Worte „Anforderungen entsprechen“ und „die Verwendung u.“.

Der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Posch lautet (liest):

„Eine solche Termin-Lizenzirung darf nicht auf einen längeren Zeitraum als auf 3 Monate im Voraus erfolgen“.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Alinea 2 und Alinea 3 in der Fassung des Landesculturausschusses mit der Einschaltung der Worte „und Murbodner“ nach dem Worte „Mürzthaler“ lautet (liest):

„In Zuchtgebieten (§ 5) müssen diese Stiere außerdem der für diese Gebiete festgesetzten Rasse angehören, also reinblütig sein. Im Zuchtgebiete der Mürzthaler und Murbodner ist im Sinne des Schlußsatzes des § 5 vorzugehen.“

In Landestheilen, welche einem Zuchtgebiete nicht einverleibt sind, sollen in der Regel nur Stiere der fünf einheimischen Rassen, sowie deren Kreuzungsproducte mit dem Landschlage lizenziert werden. Die Bezirksvertretung kann jedoch für den Bezirk oder einzelne Gauen desselben einschränkende oder ausdehnende Verfügungen treffen, welche der Bestätigung des Landes-Ausschusses unterliegen.“ (Alinea 2 und Alinea 3 werden angenommen.)
Berichterstatte^r Freiherr von **Stöckl** (liest):

„§ 14.

Die lizenzierten Stiere sind von der Commission sofort am linken Horne mit dem Brandzeichen L (Licenz) zu kennzeichnen und in ein eigenes Register einzutragen.

Dem Besitzer eines lizenzierten Stieres ist von der Commission der Erlaubnisschein zum Decken auszustellen. Die Standorte der geeignet befundenen Stiere sind alljährlich im Umkreise des zugewiesenen Gebietes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Besitzer lizenzierten Stiere in Zuchtgebieten sind verpflichtet, für jeden solchen Sprungstier ein Sprungregister zu führen und den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere eine Bescheinigung über den geschehenen Sprung, das ist einen Sprungzettel unentgeltlich auszustellen. Sprungregister und Sprungzettel sind den Besitzern lizenzierten Stiere von der Bezirksvertretung unentgeltlich auszufolgen.

Die zu lizenziierenden Stiere sind jener Commission vorzuführen, in deren Bereich sie ihren ordentlichen Standort haben, und gilt die erhaltene Licenz zunächst für den Gau des Standortes, sodann aber auch für alle jene Gebiete, in welchen die betreffende Rasse nicht ausgeschlossen erscheint. (§ 13.)“

Ich habe hiezu weiter nichts zu bemerken, da die in diesem Paragraphen enthaltenen Neuerungen schon früher besprochen worden sind.

Abg. Proboisch (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Wenn ich gegen Alinea 3 dieses Paragraphen spreche, so dürfte dies vielleicht Wunder nehmen, weil die Bestimmungen, von denen darin die Rede ist, nur für Zuchtgebiete aufgestellt sind. Nachdem ich aber die Aufstellung von Zuchtgebieten auch für Mittelfteiermark und vielleicht in nicht allzuferner Zeit für das Unterland für nicht ausgeschlossen erachte, sondern als wünschenswerth anstrebe und dazu redlich mitwirken will, muß ich doch die Bedenken äußern für diesen Fall.

Ich gestehe, daß selbst jene Gegenden, welche vielleicht in unabsehbarer Zeit geeignet wären, in Mittelfteiermark als Zuchtgebiet erklärt zu werden, durch dieses Alinea abgeschreckt würden. Es sind hier nämlich Bestimmungen über die obligatorische Einführung von Sprungregistern und Sprungzetteln, und zwar nicht bloß für die prämierten Stiere, sondern auch für die lizenzierten Stiere. Wir müssen denken, mit welchem Dienstboten-Materiale man heutzutage rechnen und arbeiten muß, und selbst der intelligenteste Besitzer, der vollste Objectivität entgegenbringt, wird es nicht zu Stande bringen, dieser unter gewissen Umständen sehr beschwerenden Bestimmung nachzukommen. Nicht alle Dienstboten sind des Lesens und Schreibens fähig und wir sind uns auch bewußt, nicht alle willig. Man hat oft ganz brauchbare Dienstboten zur Viehwartung; dieselben sind aber oft nicht fähig, das Sprungregister zu führen. In der Weise tritt dann an den Stierbesitzer die Frage heran: soll er auf die Lizenzirung seines Stieres verzichten oder gar seinen Dienstboten entlassen, mit welchem er sonst zufrieden ist? Es sind dies draconische Bestimmungen, nämlich die Einführung von Sprungregister, Deckzettel etc.

Gegen die Sprungregister für bloß lizenzierte Stiere spreche ich mich principiell und im allgemeinen aus wegen der Schwierigkeiten in der Durchführung und auch bezüglich der Deckzettel ist man der Mühe und vielen Schreiberei nicht gewachsen; eventuell wäre ich geneigt, wenn mein erster Antrag fällt, die Deckzettel aufzunehmen. Sollte mein Antrag zu meinem großen Bedauern eine Annahme nicht finden, so bitte ich wenigstens statt des Wortes „lizenziert“ das Wort „prämiert“ zu setzen, denn es ist zu streng, wenn man mit solchen Bedingungen ein Novum schafft, nämlich die Lizenzirung an die Führung der Sprungregister und Deckzettel bindet; bei den Prämiirungen jedoch hat dies noch Sinn und Berechtigung, denn wenn man nicht will, braucht man die Prämie nicht anzunehmen und mit der Annahme des Prämiums ist man auch verpflichtet, irgend welche Bedingungen anzunehmen, während die Lizenzirung solche nicht davon abhängig machen darf. Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, daß bei § 14 das Alinea 3 ganz gestrichen wird. Sollte dieser Antrag fallen, so würde ich einen Eventual-Antrag stellen, welcher die Sprungregister streicht, aber die Sprungzettel beibehält. Alinea 3 würde lauten (liest):

„Die Besitzer prämierten Stiere in Zuchtgebieten sind verpflichtet, den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere eine Bescheinigung über den geschehenen Sprung, d. i. einen Sprungzettel, unentgeltlich auszustellen. Die Sprungzettel

sind den Besitzern lizenzierte Stiere von der Bezirksvertretung unentgeltlich auszufolgen.“

Sollte zu meinem Bedauern auch dieser Eventualantrag fallen, so möchte ich das hohe Haus bitten, mindestens meinen Anschauungen, die gewiß wohlwollend und entgegenkommend sind und den factischen Verhältnissen Rechnung tragen, in der Weise zuzustimmen, daß man anstatt des Wortes „lizenziert“ das Wort „prämiirt“ setzt.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es dem hohen Hause genehm sein wird, und daß ich richtig vorgehe, wenn ich für alle diese Anträge zusammen die Unterstützungsfrage stelle. (Zustimmung.)

(Die Anträge werden genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attens: Ich möchte mich im Namen des Landes-Ausschusses gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dechant Probošcht aussprechen und darauf hinweisen, daß wir und auch der Landesculturausschuß diese Bestimmungen deshalb ins Gesetz aufgenommen haben, weil dieselben von Seite der Fachorgane, die dem Landes-Ausschuß zur Verfügung waren, insbesondere von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft auf das Wärmste empfohlen wurden. Wir haben nämlich die Verpflichtung nur auf diejenigen Bezirke eingeschränkt, welche einem Zuchtgebiete angehören, und ich glaube, daß — und ich kenne diese Bezirke — die Herren aus diesen Bezirken mir Recht geben werden, und es wird dort keiner Schwierigkeit unterliegen, die Sprungregister und Deckzettel auch thatsächlich zu führen. Nachdem die Druckforten an die Parteien ausgetheilt werden, so gehört nur die primitive Kenntnis des Schreibens dazu, um dieselben entsprechend ausfüllen zu können.

Ich denke nicht so schlecht von dem Bildungsgrad unserer bäuerlichen Bewohner in Steiermark, daß es als unmöglich erscheinen sollte, daß von Seite der bäuerlichen Bevölkerung und deren Dienstboten derartige Sprungregister und Sprungregister geführt werden. Ich bin vollkommen überzeugt, daß das im Großen und Ganzen sehr leicht durchführbar sein wird und sollte einmal unter tausend Fällen in einem Falle es nicht möglich sein, so wird daraus gewiß kein besonderes Unglück entstehen und man wird einsehen, es war nicht möglich, und wenn ein Dienstbote auf einer Alm thatsächlich des Lesens und Schreibens vollkommen unkundig ist, so wird die Behörde, welche mit der Handhabung des Gesetzes beauftragt ist, jedenfalls diesen Grund zu würdigen wissen. Ich möchte darauf hinweisen, daß thatsächlich schon in einigen Bezirken die Führung von Sprungregistern und Deckzettel bereits eingeführt ist, und daß sich hierbei keinerlei besondere

Schwierigkeiten ergeben haben. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß die Führung von Sprungregistern Grundbedingung ist für die künftige Einführung von Heerdbüchern und Errichtung von Zuchtgenossenschaften. Ich möchte schließlich darauf hinweisen, daß der Werth der Thiere dadurch, daß man durch das Sprungregister und den Sprungzettel die Abstammung des Thieres nachweisen kann, wesentlich erhöht wird, und daß daher, wenn man gegen eine derartige, sehr leicht durchführbare Bestimmung Stellung nimmt, geradezu das materielle Interesse der Landwirthe schädigen könnte. Aus allen diesen Gründen empfehle ich die Ablehnung des Antrages des Herrn Dechant Probošcht.

Abg. Probošch (L.=G. Liezen): Hoher Landtag! Ich möchte den hohen Landtag bitten, den Eventualantrag, welcher lautet, daß statt des Wortes „lizenzierte Stiere“, „prämierte Stiere“ geschrieben wird, anzunehmen; dann könnte ich diesem dritten Absätze vollinhaltlich beitreten, wenn aber stehen bleibt „lizenzierte Stiere“, dann bin ich, soweit ich meinen District kenne, in die Schwierigkeit versetzt, viel weniger lizenzierte Stiere zu bekommen, weil die größeren Besitzer, die heute freiwillig ihre Stiere zur Lizenzierung treiben und der Umgebung zur Verfügung stellen, sagen, wenn man mich verpflichtet Schreibereien zu besorgen, dann setze ich mich dieser Gefahr nicht aus und lasse meine Stiere nicht lizenzieren, ich kann meine Hube nicht controliren und muß diese Schreiberei meinen Dienstleuten überlassen und ich werde in Folge dessen weniger Stiere zum Lizenzieren haben, und die Gemeinden werden gezwungen sein, die Stiere ankaufen zu müssen, damit lizenzierte Stiere vorhanden sind. Um das hintanzuhalten, glaube ich, nachdem sehr viele Preise vertheilt werden bei Lizenzierungen und ohnedies die Mehrzahl mit Preisen bedacht wird, wird in der Sache nicht viel beeinträchtigen, weil diejenigen, welche Preise bekommen, die Verpflichtung übernehmen müssen, dieses Sprungregister zu führen und Deckzettel auszustellen, während, wenn jemand auf den Preis verzichtet, seinen Stier aber doch lizenzieren läßt, was auch geschieht, der sagt aber, ich will mich dieser Gefahr nicht aussetzen, daß, wenn mein Dienstpersonal auf meiner abgelegenen Hube einen Fehler macht, daß ich zur Bezirkshauptmannschaft vorgeladen werde und wegen nicht genauer Führung des Sprungregisters und der Deckzettel abgestraft werde; aus diesem Grunde möchte ich den Landtag bitten, statt des Wortes „lizenzierte“, „prämierte“ zu setzen. Im übrigen stimme ich für den ganzen Absatz.

Abg. Wagner (L.=G. Feldbach): Ich möchte mir erlauben, vorerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht zu unterstützen, und zwar weil es vielfach bekannt ist, daß die voraussichtliche Einführung der

Sprungregister und Deckzettel u. s. w. in meinem Bezirk böses Blut hervorgebracht hat. Es ist thatsächlich eine Erschwerung, und warum soll man Erschwerungen machen? Zur Hebung der Rindviehzucht, glaube ich, wird das nicht viel beitragen. Ich glaube, man sollte dieses Gesetz möglichst einfach durchführen, weil man durch diese Sprungregister und Deckzettel die Rindviehzucht nicht heben wird.

Ich erlaube mir also den Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht zu unterstützen, fällt dieser Antrag, was ich nicht wünsche, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pošch an.

Abg. v. **Rodolitsch** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Pošch betrifft, die Sprungregister nur für die prämiirten Stiere zu führen, das würde eigentlich den Zweck dieser Register vollkommen aufheben (Rufe: Richtig!), denn der Zweck dieser Register ist doch die theilweise Controle; ich sehe nicht ein, warum man impotente Stiere der Controle unterzieht und Register führt und einfach lizenzierte Stiere befreit. Wenn sie das haben wollen, dann hat die ganze Lizenzirung und Führung eines Sprungregisters keinen Sinn, es hat nur dann einen Zweck, wenn man sie für prämiirte oder unprämiirte Stiere führt.

Was der Herr Abgeordnete Pošch gesagt hat, daß viel weniger Stiere der Commission vorgeführt werden, ist wohl nicht anzunehmen, daß Leute vor so geringer Arbeit sich abschrecken lassen (Rufe: O, ja!) und ich möchte sagen, daß das ein Armutsszeugnis ist, das sich die Leute selbst geben, wenn sie sagen, daß sie nicht im Stande sind, diese Zettel auszufüllen. Ich möchte bitten, die Anträge des Landes-cultur-Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich möchte meinen unmittelbaren Herrn Vorredner insoferne berichtigen beziehungsweise die Eigenthümer von Stieren, von denen behauptet wurde, vertheidigen, und auch den Abgeordneten Pošch von den Vorwürfe freigehalten wissen, daß die Leute diese geringe Arbeit scheuen; die Arbeit scheuen sie nicht, aber den Zwang fürchten sie (Rufe: So ist es!), und auf die Folgen hinweisen, welche daraus entstehen, daß sie es nicht nur mit gerechtfertigten, auch mit ungerechtfertigten Neckereien und Secaturen zu thun haben können. Ich empfehle meinen Antrag auf Streichung, beziehungsweise meinen ersten Eventual-Antrag auf Aufhebung der Sprungregister und Deckzettel, und wenn auch dieser fällt, meinen Antrag, der Herr Abgeordnete Pošch unterstützt hat, welcher dahin lautet, daß statt „Lizenziirung“, „Prämiirung“ zu stellen ist, denn da ist ein Punkt, wo wir uns vor

Augen halten müssen, und wo es in Frage kommt, was ich schon in der Generaldebatte angeführt habe, daß das Bessere oft der Feind des Guten ist, es ist ganz sicher, daß manche sich scheuen vor der Führung solcher Schreibgeschäfte, aber nicht aus Arbeitsunlust, sondern weil sie sich fürchten und das sind meist gerade diejenigen, welche das Gesetz nicht übertreten wollen, welche rigoros in der Beobachtung der Gesetze sind. Ich möchte also bitten, meinen ersten, und wenn dieser fällt, meinen zweiten, und wenn auch dieser fällt, meinen dritten Antrag anzunehmen.

Abg. **Thunhart** (L.-G. Leoben): Ich möchte den hohen Landtag nur aufmerksam machen, daß der Antrag, wie er vom Herrn Dechant Probošcht gestellt ist und die Unterstützung des Herrn Abgeordneten Pošch hat, nämlich daß nur für die prämiirten Stiere die Sprungzettel ausgestellt werden, dieser Antrag angenommen werden soll; dies ist speciell der Ausfluß der Meinung der Vertreter der Landgemeinden und Sie gestatten uns daher wohl, denselben für uns in Anspruch nehmen zu können, und zwar weil wir größtentheils Viehzucht-treibende sind und bitten daher, daß diese Anschauung der Vertreter der Landgemeinden auch angenommen wird. Der Vertreter des Landes-Ausschusses Herr Graf Attems hat eben auf die Führung der Heerdbücher hingewiesen und großes Gewicht darauf gelegt, daß auch die lizenzierten Stiere in die Heerdbücher eingetragen werden. Ich bin nicht dieser Anschauung; ich möchte aber besonders großes Gewicht darauf legen, daß in diese Heerdbücher nur die schönsten Stiere eingetragen werden, und das sind die prämiirten Stiere. Die Anlage der Heerdbücher bezweckt, daß nur vorzügliches Material wieder zur Zucht verwendet werden kann und soll, und das ist nur dann möglich, und das Heerdbuch wird nur dann einen Werth haben, wenn nur prämiirte Stiere eingetragen werden. Die Einführung von Heerdbüchern hat gewiß für die bestehenden Rassen einen großen Werth und hauptsächlich deshalb, wie das Gesetz noch weiter ausführt, daß im Verlaufe von gewissen Jahren Ausstellungen stattfinden sollen; die Thierschau-Commissionen werden sich dann leichter arbeiten, wenn die Sprungzettel von prämiirten Stieren bei solchen Ausstellungen vorgezeigt werden; ich erwähne das ganz besonders, da ich großes Gewicht darauf lege, daß nur prämiirte Stiere in die Heerdbücher eingetragen werden sollen. Ich bitte somit, den dritten Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht, welcher auch die Meinung des Herrn Abgeordneten Pošch ist, anzunehmen.

Abg. v. **Förcher** (H.-R. Leoben): Ich schließe mich den Ausführungen der Herren Abgeordneten Pošch und Thunhart an. Es handelt sich um die lizenzierten und

prämiirten Stiere. Es werden überall bei den Thierschau-Commissionen gerade von den zu licenzirenden Stieren gewiß die besten herausgesucht und prämiirt (Richtig!); es ist ein großer Unterschied zwischen einem licenzirten und prämiirten Stier, und in gewissen Gegenden, wo Mangel an Stiermaterial ist, ist die Thierschau-Commission oft genöthigt, minderwerthige Stiere zu licenziren, um den Bedarf der dortigen Gegend zu decken. Es ist daher nicht gleichgiltig, ob das Sprungregister über einen gewöhnlichen licenzirten Stier geführt wird, oder über einen prämiirten Stier es ist damit die Auswahl der Zucht für die Zukunft bezeichnet, und die Deckzettel laut diesem Sprungregister haben einen höheren Werth. Ich würde als besondern Vorzug des Gesetzes den Antrag des Herrn Abgeordneten Probst aufzunehmen empfehlen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck: Hohes Haus! Diese Frage bezüglich der Sprungregister und Deckzettel ist, wie ich zugeben muß, in den drei Jahren, als wir uns mit diesem Gegenstande beschäftigen, nicht immer gleichmäßig behandelt worden. Ich muß auch zugeben, daß in einem von mir als Berichterstatter verfaßten Berichte ich selbst Gründe angegeben habe, welche damals gegen die Einführung des Sprungregisters entscheidend waren; jedoch besteht ein großer Unterschied gegen die heutige Vorlage; damals waren die Sprungregister für die ganze Steiermark vorgeschrieben, und heute nur für die Zuchtgebiete, das ist etwas ganz anderes. Es unterliegt gar keinem Zweifel, wenn es sich um einen Zuchstier handelt, daß der Nachweis der Abstammung vom großen Werthe ist, besonders wenn man nachweisen will, daß die betreffenden Zuchstiere von renommirten und guten Zuchten abstammen; das erhöht unbedingt den Werth der Thiere; das ist klar. Wir sehen dies auch bei den Beschlüssen, die bei den verschiedenen Enquêtes gefaßt worden sind, da heißt es immer, daß gefordert werden soll die Einführung der Sprungregister und der Heerdbücher.

Außerdem wird immer die Forderung gestellt, es soll bei den Prämiirungen und beim Ankauf von Stieren nicht bloß auf das Äußere des Stieres, sondern auf die Abstammung und Leistungsfähigkeit desselben Rücksicht genommen werden. Die Prämiirung hat also nach der Leistungsfähigkeit und dem Abstammungs-Nachweise zu geschehen. Das ist nicht möglich, solange der Nachweis nicht vorliegt. Wünschenswerth wäre, wenn eine solche Bestimmung für das Zuchtgebiet eingeführt wird und es ist kein Zweifel, daß es nicht so umständlich

ist, wie man es sich vorstellt. Es geht dies schon daraus hervor, daß diese Bestimmung auch in anderen Ländern, wo dieselbe schon allgemein eingeführt wird, sich bewährt, und auch schon in Steiermark z. B. in Köflach, Voitsberg, Fürstenfeld diese Einführung schon thatsächlich vorkommt und zwar freiwillig und ohne Beschwerden der Bevölkerung. Auch der Verein der Pinzgauer Züchter hat das Heerdbuch eingeführt. Wo die Bevölkerung Sinn und Verständnis dafür hat, führt sie es selbst ein. Sollte das hohe Haus eine andere Ansicht in diesem Punkte haben und finden, daß diese Bestimmungen zu hart sind, so würde jener Eventual-Antrag noch am Besten entsprechen, welcher dahin geht, daß statt des Wortes „licenzirt“ das Wort „prämiirt“ gesetzt wird. Der Werth, die Abstammung nachzuweisen, liegt darin, daß das betreffende Viehstück von einer schöneren, besseren Zucht stammt, und das sind die prämiirten Stiere; die haben einen größeren Werth; und der Nachweis, daß sie prämiirt sind, ist von Bedeutung. Der Nachweis der Abstammung von prämiirten Thieren erhöht den Werth der Zuchtthiere und das hat viel für sich. Freilich kommt da wieder ein neuerlicher Umstand, betreffend die Verpflichtungen, welche der Besitzer prämiirter Stiere übernehmen muß, hinzu; wenn die Bedingungen so zahlreich werden, daß Niemand mehr die Prämien annimmt, das ist eine andere Frage. Ich erlaube mir daher den Paragraphen anzuempfehlen, wie er vom Landescultur-Ausschusse festgestellt worden ist und dann, falls diese Fassung nicht angenommen wird, den Antrag des Herrn Abgeordneten Probst, den Eventual-Antrag desselben nämlich, nach welchem es anstatt des Wortes „licenzirt“ — „prämiirt“ heißen soll.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich werde zuerst den Absatz 1 und 2, wie dieselben vom Sonder-Ausschuß vorgelegt werden, dann den ersten Eventual-Antrag des Herrn Abgeordneten Probst an Stelle des vorgedruckten dritten Alinea, und wenn dieser fällt, den zweiten Eventual-Antrag des Herrn Dechant Probst zur Abstimmung bringen, daß im dritten Absätze in der ersten Zeile statt des Wortes „licenzirter“ gesetzt werde „prämiirter“, und wenn dieser Antrag fällt, so gelangt der Antrag, wie ihn der Sonder-Ausschuß vorschlägt, zur Abstimmung.

Absatz 1 und 2, wie sie vom Sonder-Ausschusse beantragt werden, lauten (liest):

§ 14.

„Die licenzirten Stiere sind von der Commission sofort am linken Horne mit dem Brandzeichen L (Licenz) zu kennzeichnen und in ein eigenes Register einzutragen.“

Dem Besitzer eines lizenzierten Stieres ist von der Commission der Erlaubnißschein zum Decken auszustellen. Die Standorte der geeignet befundenen Stiere sind alljährlich im Umkreise des zugewiesenen Gebietes in geeigneter Weise zu veröffentlichen.“

(Absatz 1 und 2 werden angenommen.)

Der Antrag des Abgeordneten Probošch an Stelle des gedruckten dritten Alinea lautet (liest):

„Die Besitzer prämiirter Stiere in Zuchtgebieten sind verpflichtet, den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere eine Bescheinigung über den geschehenen Sprung, das ist einen Sprungzettel unentgeltlich auszustellen. Die Sprungzettel sind den Besitzern lizenziirter Stiere von der Bezirksvertretung unentgeltlich auszufolgen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bringe nun den Absatz 3, wie er hier gedruckt vorliegt, nur mit der vom Herrn Abgeordneten Probošch beantragten Aenderung, daß in der ersten Zeile statt des Wortes „lizenziirter“ gesetzt werde „prämiirter“, zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Die Besitzer prämiirter Stiere in Zuchtgebieten sind verpflichtet, für jeden solchen Sprungstier ein Sprungregister zu führen und den Eigenthümern der dem Stiere zugeführten weiblichen Thiere eine Bescheinigung über den geschehenen Sprung, das ist einen Sprungzettel unentgeltlich auszustellen. Sprungregister und Sprungzettel sind den Besitzern lizenziirter Stiere von der Bezirksvertretung unentgeltlich auszufolgen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu Absatz 4. Derselbe lautet (liest):

„Die zu lizenziirenden Stiere sind jener Commission vorzuführen, in deren Bereich sie ihren ordentlichen Standort haben, und gilt die erhaltene Lizenz zunächst für den Gau des Standortes, sodann aber auch für alle jene Gebiete, in welchen die betreffende Rasse nicht ausgeschlossen erscheint. (§ 13.)“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zu § 15. Derselbe lautet:

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck (liest):

§ 15.

In der Regel soll ein Sprungstier nur einmal zur Lizenzirung vorgeführt werden. Findet jedoch ein Gauvorstand die wiederholte Vorführung eines in seinem Gaue zur Zucht verwendeten Stieres für nothwendig, so hat er die nochmalige Vorführung desselben durch den Bezirks-Ausschuß zu veranlassen.

Eine solche Vorführung ist dem bezüglichlichen Stierbesitzer mindestens vier Wochen vor dem Zusammenritte der Thierschau-Commission aufzutragen.“

(§ 15 wird ohne Debatte angenommen.)

Der § 16 lautet (liest):

„Von den ausnahmsweisen Lizenzirungen

§ 16.

Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission, und zwar dem öffentlichen Thierarzte und zwei anderen Mitgliedern eine Besichtigung und eventuell Lizenzirung eines Stieres vorgenommen werden.

Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein gültigen Instruction und faßt ihre Beschlüsse mit Majorität; die Kosten bestreitet bezüglich des Thierarztes der Landesfond, im Uebrigen die lizenziwerbende Partei, und werden diese letzteren Kosten vom Bezirks-Ausschuß festgesetzt und durch denselben eingebracht.“

Abg. **Probošch** (L. = G. Weiz): Verzeihen Sie, geehrte Herren, wenn ich auch zu diesem Paragraphen einen Abänderungsantrag stelle.

Es handelt sich hier um die ausnahmsweisen sogenannten Einzel- oder Sonder-Lizenziirungen. Nachdem sie ohnehin ausnahmsweise und mit Prämiirungen nicht verbunden sind, so soll man im Interesse der Durchführung dieses Gesetzes, damit nicht Umgehungen desselben durch Erschwerungen der Einzel-Lizenziirungen herbeigeführt oder verursacht werden, dieselben möglichst erleichtern. Das ist hier insoferne geschehen, als die Einzel-Lizenziirung von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission angesetzt ist; ich bin damit einverstanden, jedoch nicht mit der Bedingung, daß der öffentliche Thierarzt dabei sein muß. Ich kann mir nicht denken, daß bei der ausnahmsweisen Einzel-Lizenziirung, welche mit Prämiirungen nicht verbunden ist, die Kosten, welche man nicht der Partei, aber dem Lande verursacht, nur einigermaßen im Einklang zu bringen sind mit der Thätigkeit, welche der Thierarzt bei den Einzel-Lizenziirungen verwendet. Ich möchte daher den Paragraphen in einer nur durch die Auslassung des Thierarztes, sonst aber gleichlautenden Form dem hohen Hause empfehlen.

§ 16 würde dann lauten (liest):

„§ 16. Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission, welche vom Districts-

obmanne ernannt werden, eine Befichtigung und eventuell Licenzirung eines Stieres vorgenommen werden.

Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein giltigen Instruction und faßt ihre Beschlüsse mit Majorität; die Kosten bestreitet die licenzwerbende Partei und werden diese Kosten vom Bezirks-Ausschusse festgesetzt und durch denselben eingebracht."

Ich habe das Ideal, den anstrebbenden Werth einer Licenzirung überhaupt dadurch festgehalten, daß ich die Ernennung der Commissionsmitglieder dem Districtsobmanne vorbehalten habe. Ich glaube, daß man damit vollkommen beruhigt sein kann.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Köberl** (L.-G. Frdnng): Als Mitglied des Landesculturausschusses kann ich mich selbst mit dieser ausnahmsweisen Licenzirung nicht vollständig einverstanden erklären, und zwar nicht wegen der ausnahmsweisen Licenzirung, sondern wegen der Kosten. In erster Linie erwachsen bei dieser ausnahmsweisen Licenzirung dem Lande durch den öffentlichen Thierarzt Kosten. Weiters sind noch zwei Commissionsmitglieder beizuziehen und diese Kosten hat die licenzwerbende Partei zu bestreiten. Das wird allerdings nicht viel kosten, aber doch werden die Kosten für die zwei Mitglieder, welche die Partei zu bestreiten hat, 3 bis 4 fl. ausmachen. Wenn nun ein kleiner Besitzer, welcher nur eine directe Steuer von 10 bis 15 fl. leistet, einen schönen Stier hat und um ausnahmsweise Licenzirung ansucht, so macht das im Vergleich zu seiner Steuerleistung einen Zuschlag von 30 Percent aus. Da muß ich denn doch bitten, daß das dem kleinen Grundbesitzer mit kleiner Steuerleistung nicht zugemuthet werden kann von uns, die wir doch die Erhöhung der Landes-Umlage, wenn auch nur um ein Percent, zu vermeiden trachten. Warum soll dieser Besitzer auf einmal 3 bis 4 fl. zu zahlen haben? Ich glaube, daß der Thierarzt ganz ausgelassen werden kann und daß die Mitglieder der Thierschau-Commission diese Function unentgeltlich zu leisten hätten.

Ich stelle keinen Antrag, sondern überlasse die Beurtheilung dieser Erwägungen dem hohen Hause.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Ich möchte mich nur über die Frage äußern, ob bei der ausnahmsweisen Licenzirung ein Thierarzt beizubehalten ist oder nicht. Ich glaube, daß es sehr nothwendig ist, einen Thierarzt beizuziehen, um auf das Resultat dieser Licenzirung einen entsprechend günstigen Einfluß nehmen

zu können, um eben eine genaue und gewissenhafte, vollkommen verlässliche Untersuchung des betreffenden Stieres herbeizuführen. Ich habe keineswegs die Ansicht, daß die zwei übrigen Mitglieder der Thierschau-Commission nicht gewissenhaft vorgehen werden. Es sind aber Fälle denkbar, daß diese zwei Mitglieder nicht aus Unkenntnis oder aus mangelhafter Gewissenhaftigkeit, sondern aus Gutmüthigkeit, nachdem sie gute Freunde des Stierbesitzers sind, aus diesem Grunde einen Stier für die Licenzirung vorschlagen, welcher die hiezu nöthige Eignung nicht besitzt. Um in dieser Beziehung diesen beiden Mitgliedern der Thierschau-Commission eine Art Controle an die Seite zu setzen, halte ich es im Interesse der Thierzucht für sehr wünschenswerth, ja geradezu nothwendig, daß der betreffende Thierarzt, der wohl auch meist Sachverständiger erster Classe sein wird, den ausnahmsweisen Stierlicenzirungen beigezogen werde.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich muß mich gegen die Ausführungen des hochgeehrten Herrn Grafen Attems aussprechen. Die Bezirksvertretung bestimmt nach § 4 dieser Gesetzesvorlage: die Gauvorstände und ich glaube, wenn eine Bezirksvertretung drei Mitglieder aus ihrer Mitte oder aus dem Bezirke wählt, werden diese nicht die Mindesten sein, sondern die Bezirksvertretung wird Männer wählen, die jedenfalls Erfahrung und Verständniß für Rindviehzucht haben. Weiters glaube ich, daß man betreffs des öffentlichen Thierarztes auch die Kosten rechnen muß; natürlich heißt es, die Kosten übernimmt das Land, aber schließlich müssen die Landeskosten doch mit Umlagen gedeckt werden, und eine solche Einzel-Licenzirung könnte auf hohe Kosten kommen, und zwar wenn man annimmt z. B. eine Licenzirung, wo der Licenzirungsort in Feldbach ist, die Licenzirung jedoch in Muggendorf sein soll, welches einige Stunden von Feldbach entfernt liegt, da könnte es geschehen, daß die Licenzirung nicht einen Tag dauert, sondern daß auch ein zweiter Tag dazu genommen werden müßte, und auch der Thierarzt den zweiten Tag rechnen könnte.

Die Kosten der Gauvorstände würden sehr minder sein, für den Thierarzt aber auf 12 fl. zu stehen kommen, und glaube, wenn die Bezirksvertretung die Gauvorstände ernennt, daß dies Männer sein werden, welche sich keine Beschuldigungen zu schulden kommen lassen werden, und die auch die nöthige Kenntniß haben. Ich möchte nicht für den Antrag stimmen, sondern glaube, daß der Antrag Probo'scht, unterstützt vom Herrn Abg. Köberl, der richtigste sein wird, und ich stimme für denselben.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich kann nur den Antrag des Herrn Abgeordneten Probo'scht wärmstens

unterstützen. Dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Attems möchte ich nur darauf erwidern, daß er behauptet hat, daß die Thierärzte gewöhnlich Sachverständige ersten Ranges sein würden, das wissen wir aus Erfahrung, daß dies nicht der Fall ist.

Denn das kann ich mit aller Ruhe behaupten und es wird mir dies Niemand bestreiten, daß ein gewöhnlicher Viehzüchter, der als Gauvorstand von der Bezirksvertretung bestimmt wird, diesbezüglich mehr versteht, als der Thierarzt, und ich verarge ihm das auch nicht, er hat mit Kindern nichts zu thun in seiner Studienzeit; in Wien bekommt er im Ganzen 5, 10, höchstens 18 Kinder zu sehen und zu behandeln, da kann man ihn doch nicht als Sachverständigen ersten Ranges betrachten.

Was die Kosten betrifft, so ist auch darauf das Augenmerk zu richten, daß das Geld, was zur Hebung der Rindviehzucht ausgegeben wird, in zweckmäßiger Weise verwendet wird. Ich habe dies auch schon im Landesculturausschusse hervorgehoben, und mir aus diesen Bedenken den Antrag zu stellen erlaubt, die Thierärzte wegzulassen.

Im Jahre 1893, ich habe den Rechenschafts-Bericht hier liegen, haben die Reisegebühren und Diäten von Thierärzten und Abgeordneten des Landes-Ausschusses 2.307 fl. 39 kr. ausgemacht. Meine Herren! Das ist eine sehr hohe Summe und ich glaube nicht ganz gerechtfertigt; so viel ich weiß, bekommen die Thierärzte bei Prämierungen und Hauptlicenzirungen für drei Tage Diäten, was ich nicht für gerechtfertigt halte. Ich glaube, daß man aus Ersparungsrücksichten die Thierärzte weglassen soll, die Gauvorstände sind ganz gut in der Lage zu erkennen, ob der Stier zur Zucht tauglich ist oder nicht.

Abg. **Probošič** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Es widerstrebt meiner Natur, Schwächen, die vorgekommen sind, ohne gewisse Ursache in die Deffentlichkeit zu bringen, man wird aber geradezu durch eine Bemerkung des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses dazu herausgefordert, welcher sich auf die Thierärzte als hervorragende Fachmänner beruft gegenüber den Gauvorständen, welche darüber ganz zurücktreten müssen. Ich muß denn doch sagen, daß es auch unter den Thierärzten welche gibt, welche der Aufgabe der Beurtheilung der Thiere nicht im Entferntesten gewachsen sind.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, mich gegen den Vorwurf vertheidigen zu müssen, daß ich irgendwie dem Gesetze principiell u. s. w. entgegenstehe. Ich habe in meiner Thätigkeit als Districtsobmann seinerzeit bei Einführung des Gesetzes vom Jahre 1882 durch mehrere Jahre gewirkt, habe aber da Gelegenheit gehabt, und ich bitte, meine Herren, mir zu glauben, ich habe mit

einem Thierarzt zu thun gehabt, welcher, weil er von Außen herein gekommen ist, von den steirischen Rassen nicht die entfernteste Ahnung gehabt hat, und ich bitte dies wörtlich zu nehmen, die Milchzähne von den gebrochenen Zähnen nicht zu unterscheiden und daher auch das Alter der Thiere nicht zu beurtheilen im Stande war. Es ist daher nicht gerechtfertigt, daß man dieselben als hervorragende und einzig befähigte Fachmänner hinstellt gegenüber den Gauvorständen, die in ihrer Beurtheilung als minder fähig oder unfähig qualificirt werden sollen.

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Ich kann mich nicht dafür erwärmen, daß keine Thierärzte beigezogen werden sollen; bisher haben wir keine anderen Fachmänner; denn mit demselben Rechte als der Viehbefitzer erklärt, daß er's versteht, mit demselben Rechte kann jeder, der Geld hat, Kühe oder Ochsen kaufen und in derselben Stunde sagen: jetzt versteh ich's. (Heiterkeit.)

Versteht's auch jeder, meine Herren! Wenn ich heute das Geld habe um einen großen Besitz zu kaufen um 200.000 fl. und 200 Stück Vieh, da soll dann einer von Ihnen kommen und sagen, ich versteh's nicht. (Heiterkeit.) Ich verstehe es und werde gerade so schönes Vieh haben wie Sie. Wenn bloß der Besitzer zum Verständnis nothwendig ist, dann gebe ich Ihnen vollständig Recht, daß wir dann keinen Thierarzt brauchen. Ich gebe auch zu, was der Herr Abgeordnete Probošič gesagt hat, daß mancher Thierarzt, vielleicht sehr viele, ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind. Da sind aber nicht die Thierärzte schuld, sondern diese Schuld tragen wir und Sie auch. Hat sich denn schon irgend eine öffentliche Körperschaft ernstlich darum angenommen, daß Thierärzte, so wie sie der Bauer am Lande braucht, ausgebildet werden? Ich habe nichts gehört. Sie reden immer nur von Ihren Practikern, wie aber ein Practiker entsteht, das will ich Ihnen zuerst erklären. Entweder er wird geboren, ah! dann ist er ein Practiker comme il faut, da gibts nichts besseres, wenn er geboren wird, dann braucht man keinen Thierarzt, dann machen wir eine Wallfahrt, daß uns der Herrgott alle Jahre recht viel Practiker auf die Welt schickt, wenn er aber nicht geboren wird, dann muß er's erst durch Erfahrung werden. (Heiterkeit. Abg. Karlon: Der Thierarzt wird ja geboren.) Ich weiß schon, was Sie sagen wollen, ich bitte Sie, verlangen Sie nichts weiter von mir zu erfahren. Wenn er nicht als Practiker geboren wird, dann muß er sich zu diesem Zwecke ausbilden. Das wird aber sehr theuer sein, wenn jeder Einzelne sich ausbilden muß; bei was bildet er sich aus? Bei der Krankheit, bei den Schäden, die die Thiere bei den Weinbrüchen nehmen, wie sie hergerichtet und gesund

gemacht werden. Meine Herren! Glauben Sie, daß das ein Practiker das erstemal trifft? Wenn Sie sagen, daß die Leute hinauskommen in die Thierarzneischule, durch drei Jahre lernen und doch nichts erlernen, weil sie zu wenig Material haben, wie soll ein Practiker allein so leicht erlernen, wie viele Thiere müssen zu Grunde gehen, bevor ein Practiker ein solcher wird, daß man einen Respect vor ihm hat. Die Controle muß hier aussetzen bei diesen Fällen. Möglich ist es, daß es Thierärzte gibt, die nichts verstehen, es kann auch ganz gut möglich sein, daß diese drei Herren, die hinausgeschickt werden, daß die auch nichts verstehen, wenn sie Stierprämien geben besonders für der Zucht schädliche Fehler; halten Sie sich für unfehlbar? Ich halte mich auch nicht für unfehlbar.

Wenn ein solcher Fehler nachgewiesen wird, dann ziehen Sie ihn zur Verantwortung. Von den drei Herren kann jeder sagen, das versteh ich nicht, verstehen muß es nur der Thierarzt; er ist verpflichtet, das zu wissen, den kann man dann hernehmen. Wenn Sie gar keinen Werth auf die Thierärzte legen, dann frage ich, warum haben Sie im Lande Steiermark so viele angestellt? Wenn Sie überzeugt sind, daß es mit den Thierärzten nichts ist, so räumen wir auf damit, ich habe nichts dagegen, die kommen wieder wo anders fort und wir arbeiten dann nur mehr mit Practikern. Ich kann mich, wenn der eine oder der andere der Thierärzte einen Fehler begangen hat, nicht dazu herbeilassen, die Thierärzte auszuschließen; dadurch würde es noch schlimmer, als es jetzt ist. Der Thierarzt soll die Gelegenheit haben, in seinem ganzen Bezirke das Vieh kennen zu lernen. Die Kosten genieren mich auch, aber umsonst läßt sich eben nichts machen, Kosten sind überall, auch dort, wo es sich nicht gar so gut verlohnt und ausgezahlt hat. Ich will auf einzelne Dinge nicht zurückkommen und erkläre nur, daß ich für den Antrag, daß Thierärzte zu dieser Commission beigezogen werden, stimmen werde und beantrage zugleich Schluß der Debatte.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

Landeshauptmann: Nachdem Schluß der Debatte angenommen wurde, Redner jedoch nicht mehr vorgemerkt erscheinen, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöckl:** Ich muß in meiner Eigenschaft als Berichterstatter wohl unbedingt den Wortlaut, wie er in der Vorlage gestellt ist, aufrecht erhalten, und zwar aus folgenden Gründen. Wir hören alle Jahre die Klagen, daß zu wenig Thierärzte im Lande sind; es wurden Resolutionen gefaßt auf Vermehrung der Thierärzte, und es sind

auch im Vorjahre neun Stellen creirt worden, womit durch Subventionen der Bezirksvertretungen Thierärzte angestellt worden sind. Wenn also mit der Vermehrung von Thierärzten im Lande vorgegangen wird, so ist es selbstverständlich, daß im Rahmen eines solchen Rindviehzuchtgesetzes ihnen die entsprechende Stellung gewahrt werden müsse; sie sind schon nach dem früher beschlossenen § 6 Mitglieder der Thierschau-Commission und es ist daher eigentlich selbstverständlich, daß sie auch zu solchen speciellen Commissionen beigezogen werden sollen. Was die Einwendungen dagegen betrifft, so möchte ich sagen, daß ich auf die berührte Frage des Verständnisses nicht eingehen kann.

Wenn Sie einem Thierarzte das nöthige Verständnis nicht zumuthen, so möchte ich Sie wohl darauf aufmerksam machen, daß dann der Thierarzt bei den öffentlichen Lizenzirungen und Prämirungen auch nicht theilnehmen könnte, da er ja doch ein Mitglied der Thierschau-Commission ist. Warum scheint Ihnen das gerade bei der ausnahmsweisen Lizenzirung von Wichtigkeit? Uebrigens will ich über die Thierärzte das „für“ und „gegen“ nicht weiter erörtern. Soviel ist aber gewiß, daß, wie es in jedem Berufe minder und besser tüchtige Leute geben wird, es auch unter den Thierärzten verschieden mehr oder weniger tüchtige geben wird. Der eine versteht sich besser auf die Pferdebehandlung, der andere auf die Rindviehbehandlung. Daß es auch Thierärzte gibt, die sich auf die Rindviehbehandlung gut verstehen, kann ich aus eigener Wahrnehmung bezeugen.

Uebrigens ist diese Frage von gar keinem Einflusse. Was die Kostenfrage betrifft, so trifft sie bezüglich der Kosten des öffentlichen Thierarztes den Landesfond. Die Kosten werden also allerdings von den Steuerzahlern bestritten, nicht aber direct von der Partei. Uebrigens läßt sich, wie schon hervorgehoben, das jetzige Regulativ, betreffend die Diäten der Thierärzte, auch einmal in irgend einer Weise regeln und etwas vorkehren. In diesem Punkte sind die Kosten nicht zu groß, denn die Partei zahlt die Kosten des Thierarztes unbedingt nicht. Wenn Sie aber den Antrag annehmen würden, wie er vom Abgeordneten Proboisch gestellt worden ist, so kann es geschehen, daß die Partei noch größere Kosten hat, denn der Districts-Obmann hat doch das Recht, unter die drei Mitglieder auch den Thierarzt aufzunehmen.

Da nun die Kosten von der Lizenzwerbenden Partei bezüglich der drei Mitglieder bestritten werden, so müßte die Partei nunmehr auch die Kosten für den Thierarzt bestreiten. Das wäre eine Consequenz des Antrages des Herrn Abgeordneten Proboisch.

Ich empfehle Ihnen deshalb und bitte das hohe Haus, dem Antrage, wie er in der Vorlage enthalten ist, beizustimmen.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und werde zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht abstimmen, und wenn derselbe nicht angenommen werden sollte, den Paragraphen in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Antrag in der Fassung des Herrn Abgeordneten Probošcht lautet (liest):

„§ 16. Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission, welche vom Districts-Obmanne ernannt werden, eine Besichtigung und eventuell Licenzirung eines Stieres vorgenommen werden.“

Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein gültigen Instruction und faßt ihre Beschlüsse mit Majorität; die Kosten bestreitet die licenzwerbende Partei, und werden diese Kosten vom Bezirks-Ausschuß festgesetzt und durch denselben eingebracht.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Nunmehr kommt der § 16 in der Fassung des Landesculturausschusses zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Von den ausnahmsweisen Licenzirungen.“

§ 16.

Ausnahmsweise kann über Bewilligung des Bezirks-Ausschusses von drei Mitgliedern der Thierschau-Commission und zwar dem öffentlichen Thierarzte und zwei anderen Mitgliedern eine Besichtigung und eventuell Licenzirung eines Stieres vorgenommen werden.

Diese Commission ist jedoch der Thierschau-Commission verantwortlich, handelt nach der allgemein gültigen Instruction und faßt ihre Beschlüsse mit Majorität; die Kosten bestreitet bezüglich des Thierarztes der Landesfond, im Uebrigen die licenzwerbende Partei, und werden diese letzteren Kosten vom Bezirks-Ausschuß festgesetzt und durch denselben eingebracht.“

(§ 16 wird angenommen.)

Berichterstatter Freiherr v. Störck (liest):

„Aufstellung von Sprungstieren.“

§ 17.

Reicht in einer Gemeinde die Zahl der von Privaten zur allgemeinen Benützung gehaltenen Sprungstiere nicht hin (§ 11), so ist dieselbe verpflichtet, für

die Beschaffung und Erhaltung der noch nöthigen Sprungstiere Sorge zu tragen.

Vom Bezirks-Ausschuße kann über Einvernehmen der Thierschau-Commission die Aufstellung eines Stieres für mehrere Gemeinden zusammen verfügt werden.

Bei Einhebung eines Sprunggeldes seitens der Gemeinde geschieht die Feststellung der Maximal-Sprungtage für die Verwendung der Stiere innerhalb der Gemeinde vom Bezirks-Ausschuße über Vorschlag der Thierschau-Commission.“

Ich habe hiezu nichts weiter zu bemerken.

(§ 17 wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

„Thierärzte und deren Gebiete.“

§ 18.

Der Landtag bestimmt die Dienstorte sowie die Bezüge und Functionen der vom Lande zu bestellenden Thierärzte.

Der Landes-Ausschuß bestimmt alljährlich, in welchen Gebieten die landschaftlichen Thierärzte im Sinne dieses Gesetzes in Thätigkeit zu treten haben; bezüglich der Verwendung der landesfürstlichen Thierärzte zu gleichem Zwecke trifft die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die sonstigen Obliegenheiten derselben im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße die entsprechenden Verfügungen.“

(§ 18 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zu § 19. Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck (liest):

„Weitere Thätigkeit der Bezirksvertretungen.“

§ 19.

Der Bezirks-Ausschuß sorgt für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse über die Zucht, Wartung und Pflege der Hausthiere im gesunden oder kranken Zustande unter den Viehbesitzern, und kann zu diesem Ende Kundmachungen erlassen, Viehausstellungen und Wandervorträge veranstalten und besonders eifrige und verständige Viehzüchter durch öffentliche Anerkennung der allgemeinen Nacheiferung empfehlen.

Die Thierärzte sind nach Thunlichkeit zur Belehrung der Bevölkerung in allen mit der Hebung der Viehzucht zusammenhängenden Angelegenheiten heranzuziehen.“

(Der Paragraph 19 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun der § 20. Berichterstatter Dr. Freiherr von Störck (liest):

„Geldpreise bei Licenzirungen und Rinderschauen.

§ 20.

Der Staat und das Land unterstützen die Viehzucht durch Geldbeträge zur Prämiiung der Zuchtstiere bei den Licenzirungen und der Zuchtrinder bei den Rinderschauen. Diese Preise sind in der Regel allen gleich zugänglich, doch können Widmungen für Züchter bäuerlichen Standes gemacht werden. Auch können bei Rinderschauen für fortgesetzte verdienstliche Leistungen Medaillen und Diplome gewährt werden, welche Ehrenpreise den Geldpreisen im Range vorangehen.

Staat und Land werden bei Vertheilung der Preise thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgehen.

Im Allgemeinen ist bei Auftheilung der Preise auf die Bezirke die Zahl der Rinder und die Entwicklung der Viehzucht ins Auge zu fassen.

Bei den Licenzirungen und Rinderschauen sollen auch die von anderer Seite, insbesondere von Bezirken und Gemeinden bewilligten Prämien zur Vertheilung gelangen.“

Ueber diesen Gegenstand ist auch in den früheren Jahren schon ausführlich gesprochen worden, glaube daher, mich einer weiteren Bemerkung enthalten zu dürfen.

Abg. Probošcht (L.-G. Weiz): Ich und meine Gesinnungsgenossen nehmen den § 20 an in der Fassung, wie er vorliegt, wir bitten aber recht sehr, einen Zusatzantrag anzunehmen, welcher unseren Anschauungen Ausdruck verleiht. Es ist nicht zu leugnen, und von manchen Bezirksvertretungen vor zwei Jahren auf die Umfragen, welche vom Landes-Ausschusse gestellt wurden, anerkannt worden, daß die Prämiiungen ihrem Zwecke, die Hebung der Rindviehzucht zu erreichen, nur theilweise nachkommen und der Grund ist der, weil die Prämien der Mehrzahl nach in die Hände Derjenigen gelangen, welche der Aufmunterung mit Prämien nicht bedürfen. (Abg. Morre: Sehr wahr!) Das sind Wohlsituirte in unmittelbarer Nähe des Licenzirungsortes (Rufe: Wichtig!), welche vermöge ihrer besseren Lebensstellung leichter vordringen und die Thiere zur Licenzirung hinführen können. Wenn wir also — und ich rede speciell von den Verhältnissen, die uns in Mittelsteiermark bekannt sind, und, wir glauben keinen Widerspruch fürchten zu müssen, die auch für andere Landestheile ihre Begründung finden — wenn wir also die Möglichkeit zu haben wünschen, daß die Bezirksvertretungen nach reiflicher Erwägung eventuell

dahin gelangen, daß sie auf einem anderen Wege zur Hebung der Rindviehzucht leichter und schneller zum Ziele gelangen und selbes sicherer und leichter erreichen, als durch Verabfolgung von Geldpreisen ihnen die Möglichkeit geboten werden soll, daß diese Anschauung zur Ausführung gelangen kann. Ich kann mir nicht helfen und muß darauf bestehen, meine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, daß die Subventionirung den Zweck der Hebung der Rindviehzucht besser erreichen würde, als die Prämiiungen. Bei den mit den Stierlicenzirungen verbundenen Prämiiungen werden nur die Stiere prämiirt und die Thierschauen, die in Aussicht genommen sind, sind nur für die Zuchtgebiete öfter festgesetzt; was hilft aber die Prämiiung von reinblütigen Stieren, wenn das weibliche Zuchtmaterial fehlt und das hat ein sehr verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses, welches Districtsobmann war, selbst zugegeben, daß es wünschenswerth sei, daß für die Anschaffung von weiblichen Zuchthieren in irgend einer Weise Sorge getragen würde. Ich möchte mir einen Zusatzantrag zu stellen erlauben, und um allen Bedenken zu begegnen, daß man der Thierschau-Commission das Recht gewährt wisse, für welche ohnehin den Districtsobmann der Landes-Ausschuss ernannt, daß es nur über Antrag der Thierschau-Commission geschehen kann, respective daß der über Antrag der Thierschau-Commission gefaßte Beschluß der Bezirksvertretung noch der Genehmigung des Landes-Ausschusses bedarf (liest):

„§ 20. Zusatz.

Die Bezirksvertretungen können über Antrag der Thierschau-Commission mit Genehmigung des Landes-Ausschusses beschließen, daß die Prämienbeträge, welche vom Lande gewidmet werden, statt zur Prämiiung zur Subventionirung durch Ankauf von Zuchthieren gewidmet werden.

Bei Prämienbeträgen, welche aus Staatsmitteln fließen, ist hiezu die Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums erforderlich.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Statthalter Marquis Bacquehem: Da in dem Antrage, welcher soeben eingebracht wurde, auch von Staatspreisen die Rede ist, erwächst mir die Pflicht, zu denselben Stellung zu nehmen. Ich würdige vollkommen die Tendenz des Antrages, da es immerhin vorkommen kann, daß die zuerkannte Prämie in einer Weise verausgabt wird, welche nicht mit den durch dieses Gesetz angestrebten Zwecken in unmittelbarem Zusammenhange steht und auf diese Weise zerplittert wird. Allein ich muß bezüglich der Staatspreise dieselbe ablehnende Haltung einnehmen, welche ich schon im Landescultur-

Ausschüsse eingenommen habe, wo der Antrag allerdings in einer etwas anderen Fassung zur Verhandlung kam.

Die Staatspreise werden festgestellt zur Belohnung verdienstvoller Leistungen, zur Aneiferung der Prämiierten auch weiterhin eine erspriessliche Thätigkeit auf dem betreffenden Gebiete zu entfalten und als Ersatz der Mehrkosten, die verursacht worden sind, und ich glaube, daß es mit diesen Grundsätzen nicht im Einklange stünde, wenn dieser Vorgang, der auch bezüglich der Staatspreise nur vorgeschlagen wird, beobachtet werden würde. Zudem würde derselbe aber auch nicht im Einklange stehen mit den speciellen Widmungen bezüglich der Prämien, welche das Ackerbau-Ministerium in erster Linie für bäuerliche Züchter bestimmen will. Das k. k. Ackerbau-Ministerium wäre daher nicht in der Lage, diesem Vorgange seine Zustimmung zu erteilen; es ist zwar im Antrage für jeden einzelnen Fall die Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums vorgesehen, aber ich glaube, es würde dieser Vorschlag nicht zur praktischen Geltung kommen, weil, wie ich heute in der Lage bin, mitzutheilen, das Ackerbau-Ministerium nicht beabsichtigt, die für die Prämiierten festgesetzten Beträge in einer anderen Weise verwenden zu lassen.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich habe mir nur das Wort erbeten, weil mir in diesem Paragraphen ein Satz vorzukommen scheint, welcher schlecht stylisirt ist. Es heißt hier im mittleren Satz: „Diese Preise sind in der Regel allen gleich zugänglich, doch können Widmungen für Züchter bäuerlichen Standes gemacht werden.“

Ich kann den Zusammenhang der Vorderjages mit dem Nachjage nicht herausfinden, denn nach dem Worte „doch“ erwartet man einen Entgegenhalt, eine Contradiction des ersten Satzes und dann kommt, was nicht in das Gesetz gehört, denn das ist selbstverständlich, daß man Widmungen für die bäuerlichen Viehzüchter machen kann. Die specielle Erlaubnis hiezu braucht im Gesetze doch nicht ausgesprochen zu werden, denn es bezeichnet das Wort „Widmung“ an und für sich, daß ich für einen gewissen Zweck etwas spende oder hergebe. Ich möchte noch hinzufügen, daß ich mit großer Freude begrüßt hätte, wenn hier eine bestimmte Summe oder eine Tangente oder ein Bruchtheil der Preise als für die bäuerlichen Züchter allein bestimmt bezeichnet worden wäre, aber der Satz, daß eine Widmung für die Züchter des bäuerlichen Standes gemacht werden kann, ist ganz werthlos, und ich glaube, daß die Herren in jener Bank nicht viel Werth darauf legen, daß es hier ausdrücklich steht, weil sie ohnedies wissen, daß es jeder thun kann. Ich halte diese Stylisirung für vollkommen

überflüssig und überlasse es dem Herrn Referenten, solches abzuändern oder nicht; ich stelle keinen besonderen Antrag.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich nehme die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters nicht ohne Bedauern zur Kenntnis. Da ich aber die eventuelle Sanction des Gesetzes nicht in Frage stellen will, will ich diesen Anschauungen, beziehungsweise Bemerkungen, Rechnung tragen, indem ich den Passus, der von den Staatsprämien handelt, weglasse; wenn wir im Gesetze hier beschließen, kann kein Hindernis bestehen, daß wir einen solchen Grundsatz bezüglich der Landesprämien aussprechen. Ich beschränke mich, zu § 20 den Zusatz zu stellen (liest):

„Die Bezirksvertretungen können über Antrag der Thierschau-Commission mit Genehmigung des Landes-Ausschusses beschließen, daß die Prämienbeträge, welche vom Lande gewidmet werden, statt zur Prämiiirung zur Subventionirung durch Ankauf von Zuchtthieren gewidmet werden.“

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Probošcht hat seinen Antrag modificirt.

(Der modificirte Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems:** Ich erlaube mir die etwaige Aenderung der Stylisirung, wie sie vom Herrn Grafen Lamberg erwähnt wurde, der Erwägung des Herrn Berichterstatters zu überlassen und möchte im Allgemeinen nur auf den modificirten Antrag des Herrn Abgeordneten Probošcht zurückkommen. Ich möchte bitten, diesem Antrage nicht zuzustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Nach dem Antrage des Abgeordneten Probošcht soll es möglich sein, allerdings unter gewissen Cautelen, daß die vom Lande gewidmeten Prämien für Stierlicenzirungen und Rinderschauen in beiden Fällen nicht zu diesem Zwecke, sondern in anderer Weise verwendet werden. Ich bitte sich die Folgen eines derartigen Vorgehens vorzustellen, wenn ein Bezirk beschließt, daß die für die Stier-Licenzirung bestimmten Landespreise bei der Licenzirung nicht zur Verwendung kommen werden, was wird die natürliche Folge sein? Es wird jene Folge haben, daß, nachdem weniger Prämien bei der Licenzirung zur Vertheilung gelangen, auch weniger Stiere zur Licenzirung gebracht werden. Ebenso ist es bei den Rinderschauen. Die Folge wird sein, daß bei den Rinderschauen bedeutend weniger Prämien zur Vertheilung gelangen und die weitere Folge wird sein, daß zu den Rinderschauen weniger Thiere aufgetrieben werden, und es werden die Rinderschauen nicht dieses vollkommene Bild der Thierzucht im Bezirke bieten, wie wir es wünschen.

Es würden die Rinderschauen einerseits und die Stier-Licenzirungen andererseits an Bedeutung wesentlich einbüßen, und wir würden die Ziele nicht erreichen, die wir mit diesen beiden Grund-Institutionen des Gesetzes anstreben. Durch Aufhebung der Prämien würden übrigens nur geringe Geldmittel zu dem vom Herrn Abgeordneten Probošch angestrebten Zweck (Ankauf von Zuchttrindern) flüssig werden. Zu den Stier-Licenzirungen werden gegenwärtig im ganzen Lande jährlich 3200 fl. verwendet; hievon entfallen auf einen Bezirk beiläufig 50 fl. jährlich, dieser Betrag würde also eventuell zur Verfügung stehen. Die Staatspreise kommen hier ohnedies nicht in Betracht. Für Ausstellungen werden für das ganze Land aus Staats- und Landesmitteln 3380 fl. verwendet. Der Betrag, welcher zum Ankaufe von Mutterthieren in einem Jahre im Bezirke zur Verwendung gelangen könnte, würde nicht einmal 80 fl. erreichen und ich glaube, mit so geringen Summen wird man dieses Ziel gewiß nicht in entsprechender Weise fördern können; ich möchte aber aufmerksam machen, und zwar auf die Bestimmungen des nachfolgenden § 29, wo es heißt: Der Staat und das Land behalten sich vor, Geldbeträge zum Ankaufe reinrassiger Zuchtthiere, zur Subventionirung von Zuchtgenossenschaften, sowie zur Aufstellung von Stammzuchten zu bewilligen. Dieses Ziel, welches Herr Abgeordneter Dechant Probošch im Auge hat, würde durch die Ausführung des § 29 zu erreichen sein. Der Landes-Ausschuß und der Landescultur-Ausschuß ist keineswegs gegen das Ziel, welches dem Herrn Dechant Probošch vorschwebt, wir wollen uns aber nebst diesem Ziele die Prämiiirung als eine nothwendige Sache vorbehalten. Der Landes-Ausschuß muß sich vorbehalten, im Einvernehmen mit der Regierung seinerzeit entsprechende Anträge wegen Subventionirung zu stellen, wobei ich mir nur noch zu bemerken erlauben möchte, daß bereits gegenwärtig zum Stierankauf und zur Vertheilung der angekauften Stiere vom Staate und vom Lande jährlich ein Betrag von 4000 fl. ausgegeben wird. Es wird ja jetzt schon die Rindviehzucht auch noch in anderer Weise gefördert, als durch die Prämiiirung, es wird ja jetzt schon durch den Ankauf und die Vertheilung von Stieren an die Bezirke eine Unterstützung gewährt, und zwar wird hiezu jährlich der Betrag von 4000 fl. aufgewendet.

Ich bitte daher, aus den angegebenen Gründen den vom Herrn Abgeordneten Probošch gestellten Antrag abzulehnen.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich erlaube mir einiges zu antworten auf den Herrn Referenten Grafen v. Attems. Ich, nach meiner Ueberzeugung, um im Namen meines Bezirkes zu sprechen, halte auf die Prä-

miirung nicht besonders viel; ich bin überzeugt, daß die Prämiiirungen ihren Zweck nicht erreichen; erstens ist es der Fall, daß die Prämien so gewissermaßen an gewisse gewöhnliche Personen übergehen, die mit ihren wirthschaftlichen Verhältnissen besser bestellt sind, als die ohnehin Vermögenlosen; die übrigen haben davon keinen Vortheil. Ich befürchte, daß der Auftrieb zur Stierlicenzirung ein minderer sein wird, ich glaube, das dadurch zu rechtfertigen mit der Behauptung, daß bei uns auf die Prämien überhaupt sehr wenig reflectirt wird, und andererseits ist in unserem Bezirke Feldbach der Mißbrauch eingeführt, daß gewisse Auftriebsgelder ausbezahlt werden, und zwar werden für einen aufgetriebenen Stier 2 fl. aus der Bezirkskasse gezahlt. Das ist ein Anziehungspunkt, damit die Besitzer ihre Stiere hinführen; es ist mit sehr großen Beschwerden verbunden, die Stiere oft Stunden weit zu treiben; sie sind auch öfters sehr bössartig; aber mit diesen 2 fl. kann man eben einen Treiber bezahlen, welcher sich bereit findet, den Stier hinzubringen, und auf diese Art und Weise wird die Licenzirung dann entsprechend durchgeführt. Durch die Prämiiirungen werden bei uns wenig Stiere aufgetrieben werden. Ich werde den Antrag des Herrn Dechant Probošch unterstützen, weil ich auf die Prämien nicht viel halte und stimme daher für seinen Antrag.

Abg. **Sagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich halte an der Anschauung fest, die ich vor zwei Jahren zum Ausdruck gebracht habe. Ich, wie unsere sämtlichen Züchter geben auf die Prämien eigentlich gar nichts.

Sie wissen, wenn sie ein gutes Vieh züchten, daß sie selbst den Nutzen haben, und brauchen sich nicht durch Prämien aneifern zu lassen.

Ich muß gegenüber dem Herrn Grafen Attems constatiren, daß 4000 fl. zum Ankaufe von Zuchtstieren jährlich aus Landesmitteln verwendet werden, ich weiß aber nicht, wo diese Summe im Voranschlage vorkommt. (Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems: Vom Staate und vom Lande; vom Lande haben wir nur 1000 fl.)

Dies ist freilich eine sehr geringe Summe, hauptsächlich dann, wenn wir diese Summe in Vergleich ziehen zu jenen anderen Ländern, welche für die Hebung der Rindviehzucht verwendet werden; so verweise ich z. B. auf das Land Niederösterreich mit 19.000 fl. jährlich. Auf diese Art kann man schon die Rindviehzucht heben und das thut auch Oberösterreich. Dort steht die Rindviehzucht auf der höchsten Stufe, wie kein anderes Land in Oesterreich, nach dem Ausspruch des Ackerbau-Ministeriums.

Dieses Land hat kein Gesetz, hat gar keine lizenzierte Stiere, und doch hat sich die Rindviehzucht in Oberösterreich in so eminenter Weise gehoben, — warum? weil sehr viel Geld zu Subventionen verwendet wird und sehr viel schöne Thiere eingeführt werden. Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dechant Probošcht nur wärmstens unterstützen, weil ich glaube, daß wir das Geld zu dem Zwecke ausgeben, um die Rindviehzucht zu heben, und dies nur geschehen kann durch fleißiges Subventioniren.

Abg. **Köberl** (L.-G. Frdning): Hoher Landtag! Ich möchte von vorneherein meine Abstimmung zu diesem Gegenstande beleuchten. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich immerhin die Prämiiung vorsehe. Ich bin der Anschauung, daß, wenn ich sage, 100 fl. zur Prämiiung vertheilt werden, ich voraussetze, daß man mindestens zehn schöne Zuchtstiere damit theilen kann. Von diesen zehn Zuchtstieren ist die Möglichkeit vorhanden, daß sie unmittelbar 300 Kühe belegen. Als praktischer Grundbesitzer setze ich voraus, daß dreiviertel Theile mißlingen; so werden noch immerhin von diesen 300 belegten Kühen 75 schöne Kälber geboren werden. Wenn man aber ein schönes Mutterthier kauft und dieses Mutterthier Unglück hat, dann ist das Geld hinausgeworfen, da man das Thier dann dem Fleischer verkaufen muß; ist dies der Fall, so ist damit ein Betrag verloren, mit dem man im Jahre ein schönes Kalb schaffen kann. Ich bin mit dem Antrage des Abgeordneten Probošcht nicht einverstanden.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stöck**: Meine Herren! Gegen den Inhalt des § 20 ist ein Gegenantrag nicht gestellt worden, ich muß daher annehmen, daß der Paragraph zur Annahme gelangen wird, ausgenommen die von Herrn Grafen Lamberg beantragte geänderte Stylisirung. Es liegt eigentlich nur noch vor der vom Abgeordneten Probošcht gestellte Zusatzantrag. Ich hätte gemeint, daß dieser zu § 29 gehören würde, doch können wir ihn auch hier anhängen und besprechen. Es ist damit eine eigene Sache; der Antrag ist von zwei Seiten zu beurtheilen. Ich muß zugeben, daß man an demselben auch einige gute Seiten finden kann. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß ein Bezirk mehr Zuchtmaterial braucht und das Geld zum Ankauf hiezu fehlt, so ist es begreiflich, daß die Züchter auf die Prämien verzichten und das Geld zum Ankauf von Zuchtthieren verwenden wollen. Dagegen gibt es aber auch bedeutende Gegenmomente. Es handelt sich um eine praktische Frage; nachdem von Seite der Regierung die Erklärung abgegeben worden ist, daß bezüglich der Staatspreise eine Zustimmung nicht zu

erreichen sein wird, und nachdem von Seite des Antragstellers nur bezüglich der Landespreise der bezügliche Antrag gestellt worden ist. Was geschieht mit den Staatspreisen? Wie kommen sie zur Vertheilung? Die Bezirke werden auch keine Preise geben; und mit den Staatspreisen allein ist es nicht möglich, eine Rinderschau abzuhalten. Da würden also wahrscheinlich keine Rinderschauen stattfinden, und nur eine Art kleiner Ausstellungen im Anschluß an die Lizenzirungen. Wenn aber auch bei der Lizenzierung keine Prämiiungen stattfinden, so ist es dann ein noch schwierigerer Punkt. Diese Frage wurde auch im Kreise der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft besprochen. Man hat damals den Gedanken gehabt, um Rinderschauen einführen zu können, auf die Geldbeträge zur Prämiiung bei Lizenzirungen zu verzichten. Dies hat aber keinen Anklang gefunden, weil die Herren gehört haben, daß, wenn nicht Prämiiungen stattfinden, keine Stiere gebracht werden. Die Prämiiungen sind ein Ansporn für die Lizenzirungen; es wäre eine gefährliche Sache, Lizenzirungen ohne Prämiiungen vornehmen zu wollen. Es läßt sich also Vieles für und gegen diesen Antrag vorbringen. Der Antrag ist vom Landesculturausschusse im Gesetzentwurfe nicht gestellt worden, weil er im Landesculturausschusse nicht die Majorität bekommen hat. Ich kann daher diesen Antrag im Namen des Landesculturausschusses nicht vertreten und muß es dem hohen Hause überlassen, in welchem Sinne es sich entscheidet.

Ich werde mir erlauben nur noch einige Worte zum Antrage des Abgeordneten Herrn Grafen Lamberg zu sprechen. Die Sache verhält sich so. Die Preise sollen in der Regel allen gleich zugänglich sein. Nun haben wir schon voriges Jahr und wiederholt gehört, daß von Seite der Regierung vorbehalten wurde, besondere Preise für Züchter des bäuerlichen Standes zu widmen, also Preise, welche nur an bäuerliche Züchter verliehen werden. Danach kann es z. B. bei der Rinderschau heißen, daß der erste Staatspreis mit 100 fl. oder 50 fl. allgemein zugänglich ist, der zweite Preis aber nur für bäuerliche Züchter. Es ist also eine Ausnahme von der Regel, daß die Preise allen gleich zugänglich sein sollen, dadurch, daß gewisse Widmungen gemacht werden, welche nur für bäuerliche Züchter bestimmt sind. Die Sache stellt sich ganz correct dar. Man kann jedoch auch sagen, statt „doch können Widmungen für Züchter bäuerlichen Standes gemacht werden“, daß es auch nicht allen Züchtern zugängliche Preise gibt.

Ich möchte bitten, an der Stylisirung nichts zu ändern, dieselbe ist im Landesculturausschusse wohl überlegt und besprochen worden, und hat auch den In-

tentionen der hohen Regierung entsprochen. Ich möchte die Herren bitten, den § 20 in unveränderter Form anzunehmen.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung und werde ich dabei so vorgehen, daß ich, nachdem ein Antrag zu § 20 nicht gemacht worden ist, über denselben in der vorliegenden Fassung abstimmen lasse, und wenn darüber entschieden wurde, über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dechant Probosch. Der § 20 lautet (liest):

„Geldpreise bei Lizenzirungen und
Rinderschauen.

§ 20.

Der Staat und das Land unterstützen die Viehzucht durch Geldbeträge zur Prämiiung der Zuchttiere bei den Lizenzirungen und der Zuchtrinder bei den Rinderschauen. Diese Preise sind in der Regel allen gleich zugänglich, doch können Widmungen für Züchter bäuerlichen Standes gemacht werden. Auch können bei Rinderschauen für fortgesetzte verdienstliche Leistungen Medaillen und Diplome gewährt werden, welche Ehrenpreise den Geldpreisen im Range vorangehen.

Staat und Land werden bei Vertheilung der Preise thunlichst nach gleichen Grundsätzen vorgehen.

Im Allgemeinen ist bei Auftheilung der Preise auf die Bezirke die Zahl der Rinder und die Entwicklung der Viehzucht ins Auge zu fassen.

Bei den Lizenzirungen und Rinderschauen sollen auch die von anderer Seite, insbesondere von Bezirken und Gemeinden bewilligten Prämien zur Vertheilung gelangen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der Zusatzantrag des Herrn Dechant Probosch lautet (liest):

„Die Bezirksvertretungen können über Antrag der Thierschau-Commission mit Genehmigung des Landes-Ausschusses beschließen, daß die Prämienbeträge, welche vom Lande gewidmet werden, statt zur Prämiiung zur Subventionirung durch Ankauf von Zuchtthieren gewidmet werden.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Berichterstatter **Stöckl** (liest):

„Zuerkennung der Geldpreise bei Lizenzirungen.

§ 21.

Die Preise für Sprungtiere werden gelegentlich

der in jedem Bezirke alljährlich stattfindenden Lizenzirungen von der Thierschau-Commission zuerkannt.

Die Ausfolgung dieser Preise erfolgt jedoch in jenen Jahren, in welchen innerhalb des Umfanges des Bezirkes eine Rinderschau stattfindet, nur bei der hiemit verbundenen Prämiiung und auch nur dann, wenn das preiswürdig befundene Thier zur Thierschau gebracht wird.“

Das zweite Alinea hat sich in der Vorlage des Landes-Ausschusses nicht befunden; doch wurde es beigefügt, um zu vermeiden, daß bei einem Thiere, welches im Frühjahr bei der Lizenzirung prämiirt worden ist, nicht eine doppelte Prämiiung im selben Jahre stattfindet. Sonst habe ich nichts zu bemerken.

(§ 21 wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Stöckl** (liest):

„Rinderschauen in Zuchtgebieten.

§ 22.

In jedem Bezirke, welcher ganz oder zum Theile einem Zuchtgebiete angehört, läßt der Landes-Ausschuß jedes dritte Jahr für die Rinder dieses Bezirkes eine Rinderschau durchführen. Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Sprungtiere, Kühe, sowie Kälber beiderlei Geschlechtes im beurtheilungsfähigen Alter (von sechs Monaten bis zu ein und einem halben Jahre) mit Preisen theilt.

Alle diese Thiere müssen (insoferne sie aus Gauen kommen, welche einem Zuchtgebiete angehören) der aufgestellten einheitlichen Rasse entsprechen.“

Hier ist allerdings eine bedeutende Neuerung eingeführt durch die Einführung von Rinderschauen. Ich glaube jedoch darüber nicht viel sprechen zu müssen, nachdem die Sache in früheren Jahren erörtert worden ist und ein Widerspruch nicht besteht.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Hoher Landtag! Ich habe mich zum § 22 zum Worte gemeldet, um mein Befremden darüber auszudrücken, daß der Landes-Ausschuß bei der Vorlage, beziehungsweise bei § 22 eine so einschneidende Aenderung vorgenommen hat. Im Vorjahre stand im Gesetz-Entwurfe des Landes-Ausschusses über die Hebung der Rindviehzucht im § 23 in der zweiten Zeile „jedes zweite Jahr“, im vorliegenden Entwurfe heißt es jedoch „jedes dritte Jahr“, und in der dritten Zeile standen hinter dem Worte „Kühe“ die Worte „trächtige Kalbinnen“. Ich weiß nicht, welche Gründe maßgebend waren, die den Landes-Ausschuß veranlaßt haben, diese einschneidenden Aenderungen zu treffen. Darum erlaube ich mir den Standpunkt, welchen ich in dieser Frage einnehme, in kurzen Worten zu präcisiren.

Wenn die Prämiiung alle drei Jahre stattfindet, so wird es vorkommen, daß gewisse Kategorien von Kindern einer Prämie nicht theilhaftig werden können. Die Herren Viehzüchter — ich habe als Bezirks-Obmann mit Viehzüchtern viel zu thun gehabt — werden wissen, daß, wenn ein Kalb noch nicht ein halbes Jahr, z. B. erst fünf Monate alt ist, nicht prämiert werden kann; dann folgt eine Prämiiung erst in drei Jahren wieder; während dieses Zeitraumes ist das Kalb drei Jahre fünf Monate alt geworden, ist also bereits eine Kuh und kann daher weder als Kalb noch als Kalbin einer Prämiiung unterzogen werden. Dasselbe trifft beim fünf Monate alten Stierkalb ein. Nach drei Jahren ist dasselbe ein Stier geworden und drei Jahre fünf Monate alt; dann ist er zu einer Prämiiung nicht mehr fähig, denn er ist schon zu alt, in den meisten Fällen schon zu schwer und gehört eher zum Fleischhauer als auf den Prämiiungsplatz. Das ist ungerecht, und deshalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß es in der zweiten Zeile heißen soll „jedes zweite Jahr“ statt „jedes dritte Jahr“.

Betreff der trächtigen Kalbinnen erlaube ich mir zu bemerken, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, die trächtigen Kalbinnen von der Prämiiung auszuschließen. Wenn ich ein Kuhkalb mit sechs Monaten prämiere, so weiß ich noch nicht, ob sich das Kalb so ausgewachsen wird, um als Kuh zur Nachzucht verwendet und prämiert werden zu können. Bei ein und einhalbjährigen trächtigen Kalbinnen habe ich ein ausgewachsenes Thier vor mir und kann, so weit es nach menschlichen Begriffen möglich ist, beurtheilen, ob diese Kalbin eine gute Kuh werden kann, während dies beim sechs Monate alten Kalb nicht beurtheilt werden kann.

Man sagt, es ist die Trächtigkeit der Kalbinnen nicht zu constatiren. Meine Herren! dem kann ich nicht beipflichten.

Jeder Viehzüchter wird wissen, daß seine Kuh oder Kalbin trächtig ist, wenn sie, wie man sagt, „pecht“. Diejenigen Kalbinnen, welche nicht pechen, werden einfach von der Prämiiung ausgeschlossen und ich glaube daher nicht, daß es zulässig ist, daß deshalb, weil vielleicht das eine oder andere Mal eine Kalbin ungerechter Weise prämiert werden könnte, die ganze Kategorie hoffnungsvoller Kinder von der Prämiiung ausgeschlossen werden soll.

Ich möchte daher folgenden Antrag zur Annahme empfehlen: Anstatt jedes „dritte“ Jahr soll es heißen: „zweite“ Jahr, und sind nach dem Worte „Kuh“ die Worte: „trächtige Kalbinnen“ einzuschalten.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Thunhart** (L.=G. Leoben): Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich zu diesem Gegenstande spreche; ich will aber außerordentlich kurz sein, und kann dies umsomehr sein, nachdem der Herr Abgeordnete Rautschitsch den Antrag gestellt hat, den ich stellen wollte.

Ich lege besonderes Gewicht darauf, daß trächtige Kalbinnen prämiert werden, und ich muß sagen, daß ich keinen Grund finde, daß diese von der Prämiiung ausgeschlossen werden sollten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gerade trächtige Kalbinnen bei uns gerne von den Händlern gekauft werden. Prämiiren wir diese Kalbinnen, ist der Besitzer an den Besitz der Thiere durch die Annahme der Prämie gebunden. Ich lege ein besonderes Gewicht darauf, daß diese trächtigen Kalbinnen prämiert und der Zucht erhalten werden.

Es haben das unsere Ausstellungen bewiesen, die wir in Obersteiermark durchführen. Wir konnten keine Staats- und Landespreise geben und mußten bei diesen Kalbinnen immer zu dem Auskunftsmittel greifen, dieselben mit Bezirkspreisen zu prämiiren. Ich bitte daher um Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Rautschitsch.

Abg. **Wagner** (L.=G. Feldbach): Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. Ich hätte gewünscht, daß die Zeit der Prämiiung verlängert wird; nachdem ich aber sehe, daß so verschiedene Termine gewünscht werden, werde ich keinen Antrag stellen, und werde den Antrag des Landesculturausschusses aufrecht erhalten und für denselben stimmen.

Durch die Kinderschauen sind wir in Mittelsteiermark ohnehin verkürzt, weil durch diese Kinderschauen die Prämien meist nach Obersteiermark ziehen, und wenn das Kinderschauen noch öfter vorkommt, wir dann noch öfter verkürzt werden, da die Prämien Gelder in gewisse Bezirke mehr fließen.

Ich glaube, nachdem etwas anderes nicht erreichbar ist, sagen zu müssen, daß ich für den Antrag des Landesculturausschusses stimme.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Attems**: Es wurden in diesem Paragraphen die Kinderschauen in den Zuchtgebieten für jedes dritte Jahr festgesetzt, obwohl wir ganz gut eingesehen haben, daß der Vorschlag der Landwirtschafts-Gesellschaft, die Kinderschau in den Zuchtgebieten jedes zweite Jahr vornehmen zu lassen, sachlich vollkommen begründet ist. Wir haben aber das dritte Jahr gesetzt im Hinblick auf die geringen zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Je öfter wir die Prämiiung, respective Kinderschau in den Bezirken vornehmen, desto größerer Geldmittel wird es bedürfen.

Man kann von den gegenwärtig verausgabten Geldmitteln füglich nur die für die Regional-Ausstellung verwendeten als solche ansehen, die künftig für die Rinderschauen flüßig werden. Die Gelder, die für die Stierlicenzirungen bestimmt sind, bleiben ihrem bisherigen Zwecke erhalten. Ebenso bleiben diejenigen Geldmittel, welche für den Stierankauf und die Vertheilung der Stiere bestimmt sind, ebenfalls für diesen Zweck erhalten, und ich möchte gegenüber dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß das Land 4000 fl. für den Stierankauf ausgibt, sondern das Land und der Staat, wovon der Staat 3000 fl. und das Land 1000 fl. für den Stierankauf widmet. Das Ganze ist lediglich eine Geldfrage und würde uns nach einer von mir angestellten Berechnung, wenn wir jedes dritte Jahr in den Zuchtgebieten und jedes fünfte Jahr in Nichtzuchtgebieten Rinderschauen abhalten, an Staats- und Landespreisen zusammen für jede Rinderschau ein Betrag von nur 186 fl. erübrigen; wenn wir daher noch mehr Rinderschauen vornehmen, würde sich dieser Betrag noch mehr verringern und ich glaube, daß wir mit einem so geringen Betrage an Staats- und Landespreisen kaum Erfolge erzielen könnten; deshalb haben wir nur das dritte Jahr festgesetzt. Dies ist auch der Grund, weshalb wir die trächtigen Kalbinnen ausgeschlossen haben von den Rinderschauen, denn je mehr Thiere zu dieser Prämienvertheilung gelangen, desto weniger entfällt auf ein Stück.

Ich möchte gleich gegenwärtig bemerken, daß es das Bemühen des Landes-Ausschusses sein wird, die Beträge für Prämirungen so viel als möglich und so viel als thunlich zu erhöhen, respective deren Erhöhung an maßgebender Stelle, insbesondere auch von der hohen k. k. Regierung zu erreichen, so daß wir wohl — und darauf basirt theilweise die ganze Vorlage des neuen Gesetzes zur Förderung der Rindviehzucht — uns der Erwartung hingeben können, daß die Preise, daß die Geldmittel, welche uns zur Prämirung zur Verfügung stehen werden, einer namhaften Erhöhung entgegengehen. Ich hege wenigstens die Hoffnung, aber wie gesagt, es ist ein rein finanzielles Moment, welches uns dazu veranlaßt hat, das dritte Jahr aufzunehmen, und ebenso ist es ein rein finanzielles Moment, welches uns die Erwägung nahe gelegt hat, die trächtigen Kalbinnen von der Vorführung und Prämirung bei den Rinderschauen auszuschließen.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Kautschitsch aussprechen, der dahingeht, daß die trächtigen Kalbinnen prämiirt werden sollen,

einerseits aus dem Grunde, den der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems angeführt hat, daß die zur Verfügung stehenden Prämien mehr zerplittert würden und anderseits, weil es ungemein schwer ist, zu constatiren, ob eine Kalbin trächtig ist oder nicht, wenn sie sich nicht im hochträchtigen Zustande befindet, und es wird häufig vorkommen, daß Kalbinnen prämiirt werden, die gar nicht trächtig sind und dann dem Fleischhauer gegeben werden müssen und daher keinen züchterischen Werth haben.

Wir wollen die Zucht heben, und wenn die Kalbin einmal trächtig war und abgekalbert hat und eine schöne Kuh wird, kann sie als Kuh prämiirt werden. Das wollen wir.

Meine Herren! Es kommen häufig Fälle vor, daß die Thierärzte sich verkennen; ich habe Ihnen bereits einen Fall erzählt, daß bei uns ein Thierarzt bei einer Kuh einen Kaiserschnitt vorgenommen hat, sie war aber gar nicht trächtig.

Nun wenn das einem Thierarzt passiren kann, kann das auch einem Anderen passiren.

Ich möchte daher bitten, den Antrag so anzunehmen, wie er vom Landesculturausschusse beantragt ist.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Gestatten Sie mir, in dieser Angelegenheit noch einmal das Wort zu ergreifen. In erster Linie danke ich dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Attems für die gegebenen Aufklärungen. Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer hat den Grund angegeben, warum die Aenderungen im Gesetze gegenüber dem Gesetze vom vorigen Jahre vorgenommen worden sind. Leider muß ich erklären, daß ich diese Gründe nicht für stichhältig betrachten kann. Wenn der Mangel an finanziellen Mitteln die einzige Ursache ist, welche die Aenderung des § 22 hervorgerufen hat, so ist dies eine Sache, die sehr leicht behoben werden kann, nämlich dadurch, daß die im § 29 in Aussicht gestellten Beiträge des Staates und des Landes erhöht werden. Es ist möglich, daß momentan eine Erhöhung nicht stattfinden kann, aber in Zukunft wird es möglich sein, denn dies hat ja auch der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Graf Attems ausgesprochen. Würde dann, wenn mehr Geldmittel zur Verfügung gestellt werden, die Aenderung des Gesetzes in der Form stattfinden, wie ich beantragte, warum soll man das Gesetz nicht heute schon in der Art beschließen, wenn die Aussicht vorhanden ist, zu Zwecken der Rindviehzucht noch mehr Geldmittel zu verschaffen. Ich möchte deshalb bitten, meinen Antrag anzunehmen. Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hagenhofer

haben mich, aufrichtig gestanden, befremdet; er spricht, daß man eine trüchtige Kalbin nicht erkennen kann, das überlasse ich Sachverständigen; aber er hat was gesprochen — ich bitte zu verzeihen — was er selbst nicht ganz glaubt. Wohl sagt er, daß es sich um die Hebung der Rindviehzucht handelt, ja, mein verehrter Herr Collega von der rechten Seite, bei der heutigen Berathung haben Sie gewiß nicht bewiesen, daß es Ihnen um die Hebung der Rindviehzucht zu thun ist, denn Sie haben Verfügungen getroffen und beschlossen, welche durchaus nicht für die Hebung der Rindviehzucht geschaffen sind, Sie haben vieles abgeschwächt, u. zw. in einer Weise, daß mancher Paragraph, z. B. wo es sich um die Sprungregister handelt, gar keinen Werth hat. Ich will das hohe Haus mit meinen Ausführungen nicht länger belästigen, ich halte meinen Antrag aufrecht und bitte Sie, ihn anzunehmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Storck**: Es liegen zwei Gegenanträge vor; der erste besteht darin, es soll die Rinderschau in Zuchtgebieten nicht jedes dritte Jahr, sondern jedes zweite Jahr stattfinden.

Ich muß zunächst bemerken, daß der Antrag, es soll in jedem dritten Jahre die Rinderschau stattfinden, sich bis jetzt in drei Sessionen in jedem Antrage des Landesculturausschusses vorgefunden hat; und auch der Landes-Ausschuß hat heuer vorgeschlagen: jedes dritte Jahr. Es hat sich also in dieser Beziehung nichts geändert.

Warum man das dritte Jahr gewählt und nicht die ursprüngliche Idee der Landwirthschafts-Gesellschaft berücksichtigt hat, ist schon erwähnt worden, daß nämlich nicht genügend Geldmittel vorhanden sind, um die Preise entsprechend hoch zu machen, wenn diese Rinderschauen sich zu oft wiederholen. Würden bedeutend größere Geldbeträge zur Verfügung stehen, könnte man dies leichter thun. Die bäuerliche Bevölkerung ist ohnedies schwer für solche Rinderschauen zu interessieren. Ich sehe dies oft genug im Oberlande, wo ich zu Hause bin, wie schwer es ist, den Bauer dahin zu bringen, sich an solchen Ausstellungen zu betheiligen, obwohl dort die Ausstellungen seltener vorkommen und die Preise größer sind. Wenn die Ausstellungen sich wiederholen und die Preise kleiner sind, wird noch schwerer ein Interesse hervorzurufen sein, um sich an den Ausstellungen zu betheiligen und werden diese ein sehr schwaches Bild von der Entwicklung der Viehzucht geben.

Wir haben jetzt Ausstellungen, wo ein paar tausend Gulden als Preise vertheilt werden und doch bringt man es schwer dahin, daß der Bauer sich betheiligt.

Wie ist es aber, wenn nur einige hundert Gulden zur Vertheilung kommen?

Ich möchte wohl bitten, den Gegenantrag abzulehnen und den Auschußantrag zu belassen, wo es heißt „drei Jahre“.

Was den zweiten Antrag anbelangt, daß trüchtige Kalbinnen zu prämiiren seien, darüber sind die Ansichten sehr verschieden. Das ist ein Gegenstand, wo es nur auf eine zufällige Abstimmung ankommt. Ueber das Schicksal dieser Frage, weil der Herr Antragsteller Kautschitsch erstaunt ist, daß die trüchtigen Kalbinnen heuer nicht in das Gesetz aufgenommen worden sind, und er sich auf die früheren Berichte beruft, möchte ich erwidern, die Geschichte war ursprünglich so. Im ursprünglichen Bericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1894 war diese Bestimmung nicht enthalten, wie auch nicht im alten Gesetze. Im Jahre 1894 ist dieselbe vom Landesculturausschusse mit Majoritäts-Abstimmung ins Gesetz hineingenommen worden; dann hat der Landes-Ausschuß sie im Jahre 1895 in seinen Antrag hineingenommen; im Jahre 1895 sind sie aber im Landesculturausschusse in der Minorität geblieben und schließlich nicht mehr in einen Antrag aufgenommen worden; und daher auch heuer nicht in den Landes-Ausschußantrag hineingenommen worden, weil er sich an den letzten Beschluß des Landesculturausschusses gehalten hat. Heuer ist im Landesculturausschusse diese Frage wieder zur Sprache gekommen und ist heuer wieder in der Minorität geblieben; und darum stehen sie nicht in dem Antrage. Die Frage würde nicht so behandelt worden sein, wenn so große Geldmittel vorhanden wären, daß Alles prämiirt werden könnte. Man hat die trüchtigen Kalbinnen also ausgelassen, weil man glaubte, daß man es bei diesen am leichtesten thun könnte, da immerhin der Einwand berücksichtigt werden muß, daß es schwierig ist, den Zuchtwert der selben zu beurtheilen und es möglich ist, daß sie als Kühe noch immer Prämien bekommen können.

Das Gesetz spricht von Staats- und Landespreisen, was nicht ausschließt, daß sie Bezirks- und Gemeindepreise bekommen. Sie können sich ja auch an Ausstellungen betheiligen; und so ist es auch heute der Fall.

Das kann man umsomehr gut finden, weil es in einzelnen Gegenden verschieden ist.

Wenn sich in einzelnen Bezirken die Nothwendigkeit findet, die Kalbinnen zu prämiiren, so kann der Bezirk etwas dafür hergeben. Im alten Gesetze sind sogar Zug- und Mastochsen prämiirt worden und nicht nur ausschließlich Zuchthiere.

Wenn irgendwo Ochsenzucht in erster Linie betrieben wird, so kann für schöne Ochsen vom Bezirk ein Preis ausgesetzt werden. Aber in das Gesetz gehört das nicht hinein; so ist es auch bei den Kalbinnen.

Ich beantrage daher den § 22 unverändert zu belassen, wie er vorgeschlagen ist.

Landeshauptmann: Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst den ersten Absatz in der Fassung, wie sie Herr Abgeordneter Kautschitsch vorgeschlagen hat, daß es im ersten Absätze statt „jedes dritte Jahr“ heißen soll „jedes zweite Jahr“, abstimmen lasse und falls dies nicht angenommen wird, den ganzen Paragraphen in der Fassung des Landescultur-Ausschusses und falls dies angenommen wird, die Einschaltung betreffend die „trächtigen Kalbinnen“.

Der Antrag würde sonach lauten (liest):

„Rinderschauen in Zuchtgebieten.
§ 22.

In jedem Bezirke, welcher ganz oder zum Theile einem Zuchtgebiete angehört, läßt der Landes-Ausschuß jedes zweite Jahr für die Rinder dieses Bezirkes eine Rinderschau durchführen. Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Sprungstiere, Kühe, sowie Kälber beiderlei Geschlechtes im beurtheilungsfähigen Alter (von sechs Monaten bis zu ein und einem halben Jahre) mit Preisen theilt.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Nach der Fassung des Landescultur-Ausschusses würde der § 22 lauten (liest):

„Rinderschauen in Zuchtgebieten.
§ 22.

In jedem Bezirke, welcher ganz oder zum Theile einem Zuchtgebiete angehört, läßt der Landes-Ausschuß jedes dritte Jahr für die Rinder dieses Bezirkes eine Rinderschau durchführen. Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Sprungstiere, Kühe, sowie Kälber beiderlei Geschlechtes im beurtheilungsfähigen Alter (von sechs Monaten bis zu ein und einem halben Jahre) mit Preisen theilt.

Alle diese Thiere müssen (insofern sie aus Gauen kommen, welche einem Zuchtgebiete angehören) der aufgestellten einheitlichen Rasse entsprechen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir kommen nun zur zweiten Einschaltung des Herrn Abgeordneten Kautschitsch, welcher beantragt, es solle in der vierten Zeile Alinea 1 eingeschaltet werden nach dem Worte „Kühe“ die Worte „trächtige Kalbinnen“.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir gelangen nun zu § 23.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck (liest):

„Rinderschauen in anderen Bezirken.

§ 23.

In Bezirken, welche einem Zuchtgebiete nicht angehören, bestimmt der Landes-Ausschuß nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses die Zeitabschnitte, innerhalb welcher für die Rinder dieses Bezirkes Rinderschauen vorzunehmen sind.

Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Stiere sowie Kühe mit Preisen theilt.

Die Preise dürfen nur an solche Thiere gegeben werden, welche den fünf einheimischen Rassen (§ 5) oder deren Kreuzungsproducten mit dem Landschläge angehören, wenn nicht im Sinne des Schlusssatzes des § 13 einschränkende oder ausdehnende Verfügungen getroffen worden sind.“

Ich habe nur zu bemerken, daß in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen in der gedruckten Vorlage aus Versehen an unrichtiger Stelle eingeklammert wurde „(§ 5)“. Es gehört diese Klammer nach den Worten „einheimischen Rassen“ in die drittletzte Zeile.

Im Uebrigen ist der Paragraph eine Consequenz der früheren Bestimmungen und glaube ich daher nichts weiter bemerken zu müssen.

Abg. Sagenhofer (L.-G. Weiz): Ich habe bereits im Landescultur-Ausschusse den Antrag gestellt, daß der erste Absatz folgendermaßen zu lauten hätte:

„In Bezirken, welche einem Zuchtgebiete nicht angehören, bestimmt der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung die Zeitabschnitte, innerhalb welcher für die Rinder dieses Bezirkes Rinderschauen vorzunehmen sind.“

Denn es bezieht sich auch im Anfange dieses Gesetzes der § 2 auf den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen, welcher Paragraph hauptsächlich der Bezirksvertretung die Sorge für die Hebung der Rindviehzucht überläßt. Es ist von großer Wichtigkeit, in welchen Zeitabschnitten solche Rinderschauen im Bezirke abgehalten werden und ich glaube, daß gerade in jenen Bezirken, welche Zuchtgebiete haben, viel mehr Rinderschauen abgehalten werden müssen, als in solchen Bezirken, welche kein Zuchtgebiet haben; es könnte aber vorkommen, daß in Nichtzuchtgebieten erst in sieben Jahren Rinderschauen abgehalten werden würden und dadurch würden jene Bezirke bedeutend verkürzt werden. Es wäre daher am Platze, wenn es heißen würde: „im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung“ und nicht „nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses“.

Ich stelle daher den Antrag, daß statt der Worte „nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses“ die Worte

gelezt werden: „im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Atttems**: Wenn es heißen würde, wie dies der Herr Abgeordnete Hagener wünscht: „im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung“ statt: „nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses“, so würde dies bedeuten, daß der Landes-Ausschuß in dieser Hinsicht nicht mehr selbständig vorgehen könnte und es müßte in jedem einzelnen Falle das Einvernehmen mit der Bezirksvertretung oder dem Bezirks-Ausschuße gesucht werden und es könnte das Resultat zum Vorschein kommen, daß überhaupt in einem oder in mehreren Bezirken die Rinderschauen unmöglich gemacht werden. Es scheinen einzelne Herren gegen die Rinderschauen zu sein und ich vermuthe, daß einzelne Bezirksvertretungen auch dagegen sind und wäre der Landes-Ausschuß bei der Stylistik des Antrages des Herrn Abgeordneten Hagener nicht in der Lage, in diesen Bezirken Rinderschauen vornehmen zu lassen. Wir wünschen aber, daß die Grundtendenz des Gesetzes — und auch die hohe Regierung wünscht dies — durchgeführt werde; daß innerhalb gewisser Zeitabschnitte die Rinderschauen thatsächlich in allen Bezirken abgehalten werden. Diese Zeitabschnitte wären nach Anhörung der Bezirksvertretungen zu bestimmen, und wird der Landes-Ausschuß immer gerne bereit sein, ausgesprochenen Wünschen entgegen zu kommen. Was die vom Herrn Abgeordneten Hagener heute bereits wiederholt gemachte Bemerkung betrifft, daß durch den Umstand, daß mehr Prämierungen ins Oberland als ins Mittel- und Unterland kommen, das Mittel- und Unterland verkürzt werde, bezüglich dieses Umstandes möchte ich erwähnen, daß häufig Landes-Subventionen für landwirtschaftliche Zwecke nur ins Mittel- und Unterland kommen, von welchen das Oberland nichts hat. Weiters möchte ich erwähnen, daß auch bei den Subventionierungen für die Hebung der Rindviehzucht ein Betrag von 4000 fl. (welche für Stierankäufe gegeben werden) fast ausschließlich dem Mittel- und Unterlande zu Gute kommen. (Abg. Posch: Sehr richtig!)

Das Oberland hat von diesen 4000 fl. nichts profitirt. Ich glaube nicht, daß im Allgemeinen bei den Subventionierungen, wenn auch mehr Prämien nach dem Oberlande kommen, das Oberland einen besonderen Vortheil hat; im Gegenteil, der Vortheil wird auch in Zukunft immer noch auf Seite des Mittel- und Unterlandes sein. Ich glaube daher, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Hagener keineswegs eine zutreffende war.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöckl**: Es liegt also nur ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hagener vor, der dahin geht, daß es im ersten Absätze statt den Worten „nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses“ heißen soll: „im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung“.

Ueber diesen Punkt ist auch im Landescultur-Ausschuße gesprochen worden. Derselbe hat sich für die Stylistik, wie sie im Antrage enthalten ist, entschieden. Ich muß bemerken, daß in dem Gegenantrage ein Widerspruch liegt. Es ist früher erwähnt worden, daß die Prämierungen eigentlich keinen besonderen Werth und Zweck hätten, und daß man darauf verzichten soll und für den Ankauf von Zuchtthieren Geld verwenden soll, während man jetzt besorgt, daß zu wenig Rinderschauen stattfinden könnten. Was aber den Erfolg betrifft, wenn der Antrag so angenommen wird, und es heißen würde: „im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung“, so ist es gewiß nicht der beabsichtigte. Es muß der Landes-Ausschuß und die Bezirksvertretung einverstanden sein. Dadurch wird man den Landes-Ausschuß nicht nöthigen können, die Rinderschauen in kürzerer Zeit vornehmen zu lassen, indem er ja auch zustimmen muß. Andererseits wird aber der Bezirk dieselbe auf längere Zeit hinauschieben können. Wenn der Landes-Ausschuß in vier oder fünf Jahren Rinderschauen abhalten lassen will und der Bezirks-Ausschuß ist nicht einverstanden, dann ist das Einvernehmen nicht vorhanden, und dadurch ist dem Bezirke die Möglichkeit gegeben, die Sache hinauszuschieben. Es hat immer nur der Landes-Ausschuß den Termin zu bestimmen. Die Aenderung hat keinen Zweck und beantrage ich, den Antrag des Landescultur-Ausschusses zu belassen wie er vorliegt und empfehle Ihnen den Paragraphen zur Annahme.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung und werde ich so vorgehen, daß ich zuerst den § 23 in der Fassung, wie ihn der Herr Abgeordnete Hagener beantragt hat, zur Abstimmung bringe, und falls dieser Antrag nicht angenommen werden sollte, den Paragraphen in der Fassung, wie er im gedruckten Sonder-Ausschuß-Antrage enthalten ist. Bei der letzteren Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß ich die Richtigstellung der Einschaltung des „(§ 5)“ nach den Worten: „einheimischen Rassen“ in der Weise vorgenommen habe, wie dies der Herr Berichterstatter bei seinen Ausführungen bekannt gegeben hat. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hagener lautet (liest):

„Rinderschauen in anderen Bezirken.

§ 23.

In Bezirken, welche einem Zuchtgebiete nicht angehören, bestimmt der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Bezirksvertretung die Zeitabschnitte, innerhalb welcher für die Rinder dieses Bezirkes Rinderschauen vorzunehmen sind.

Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Stiere sowie Kühe mit Preisen theilt. Die Preise dürfen nur an solche Thiere gegeben werden, welche den fünf einheimischen Rassen (§ 5) oder deren Kreuzungsproducten mit dem Landschlage angehören, wenn nicht im Sinne des Schlusssatzes des § 13 einschränkende oder ausdehnende Verfügungen getroffen worden sind.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Der Antrag, wie ihn der Landeskultur-Ausschuß vorgelegt hat, lautet (liest):

„Rinderschauen in anderen Bezirken.

§ 23.

In Bezirken, welche einem Zuchtgebiete nicht angehören, bestimmt der Landes-Ausschuß nach Einvernehmung des Bezirks-Ausschusses die Zeitabschnitte, innerhalb welcher für die Rinder dieses Bezirkes Rinderschauen vorzunehmen sind.

Bei diesen Rinderschauen werden lizenzierte Stiere sowie Kühe mit Preisen theilt.

Die Preise dürfen nur an solche Thiere gegeben werden, welche den fünf einheimischen Rassen (§ 5) oder deren Kreuzungsproducten mit dem Landschlage angehören, wenn nicht im Sinne des Schlusssatzes des § 13 einschränkende oder ausdehnende Verfügungen getroffen worden sind.“

(§ 23 wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr von Stöck (liest):

„Verstärkte Thierschau-Commissionen.

§ 24.

Die Preise bei den Rinderschauen werden von der verstärkten Thierschau-Commission zuerkannt. Zu diesem Behufe werden je ein Vertreter der k. k. Regierung, des Landes-Ausschusses, der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft, sowie deren im Bezirke befindlichen Filialen in die Thierschau-Commission eintreten. Bezüglich des Vorsitzes und der Beschlussfassung haben im Uebrigen die Bestimmungen der §§ 6 und 9 Anwendung zu finden.“

Ich möchte mir erlauben aufmerksam zu machen, daß im Drucke ein paar Buchstaben ausgeblieben sind, es soll in der dritten Zeile heißen: „sowie deren im Bezirke befindlichen Filialen“. Im Uebrigen beantrage ich den Paragraph zur Annahme.

(§ 24 wird mit der Richtigestellung des Berichterstatters ohne Debatte angenommen.)

„Lizenzirung bei Rinderschauen.

§ 25.

Bei den Rinderschauen, und zwar vor Beginn derselben können Stierlicenzirungen nach den hiefür bestehenden Vorschriften vorgenommen werden.“

Dieser Paragraph ist nur eine Consequenz des vom hohen Hause angenommenen Article 2 des § 21. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Paragraphen. (§ 25 wird ohne Debatte angenommen.)

„Instandsetzung der Rinderschauen.

§ 26.

Die Sorge für die Instandsetzung der Rinderschauen, sowie die Kosten derselben treffen den Bezirk, welchem andererseits auch etwaige Einnahmen zufließen.“

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß das frühere Gesetz bezüglich der Kosten der Regional-Ausstellungen gar keine Bestimmungen getroffen hat, während die Kostenfrage in diesem Gesetze geregelt ist.

(§ 26 wird ohne Debatte angenommen.)

„Verpflichtungen der Besitzer prämiirter Thiere.

§ 27.

Die Prämien sind an die Bedingung geknüpft, daß preiswürdig befundene Thiere, und zwar die Stiere innerhalb eines Jahres, die Kühe sowie die Kälber beiderlei Geschlechtes aber innerhalb zwei Jahren, vom Tage der Vertheilung mit einer Prämie gerechnet, nur zur Zucht verwendet und nur ausnahmsweise an steiermärkische Züchter, welche die Einhaltung dieser Verpflichtung übernehmen, veräußert werden dürfen. Im Falle einer Veräußerung außer Landes muß dieß binnen vier Wochen dem Bezirks-Ausschusse angezeigt und an denselben die erhaltene Prämie zurückgegeben werden. Bei Stieren sind die Prämien auch an die Bedingung geknüpft, daß sie zum Belegen fremder Kühe und Kalbinnen verwendet werden. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so sind die erhaltenen Prämien an den Bezirks-Ausschuß abzuliefern, und

bestimmt, dieser die weitere Verwendung der Gelder im Bezirke zu Zwecken der Viehzucht. Der Bezirks-Ausschuß hat die prämiirten Thiere in Evidenz zu halten. Die Einbringung der verfallenen Prämie ist nöthigenfalls durch die politische Behörde im Wege der politischen Execution durchzuführen."

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß im Druck ein Wort ausgeblieben ist, nämlich in der fünften Zeile des Paragraphen soll es heißen: veräußert werden „dürfen“. Ferner soll es in der Marginal-Rubrik heißen: „Verpflichtungen der Besitzer prämiirter Thiere“. Dann wäre es nothwendig, in Folge des heute bei § 14 gefaßten Beschlusses, wo die Besitzer prämiirter Thiere die Verpflichtung bekommen, Sprungregister und Deckzettel zu führen, auch hier auf den § 14 hinzuweisen; und zwar könnte dies geschehen nach dem Satze „Bei Stieren sind die Prämien auch an die Bedingung geknüpft, daß sie zum Belegen fremder Kühe und Kälbinnen verwendet werden.“ Dann könnte man in Klammern setzen: „(§ 14)“. Jetzt sind alle Verpflichtungen in diesem Paragraph zusammengefaßt und der Vollständigkeit halber mußte auch der § 14 dabei sein.

(§ 27 wird in der Fassung des Landesculturausschusses mit den Ergänzungen des Berichterstatters ohne Debatte angenommen.)

„Wiederholte Prämiirung.

§ 28.

Die bereits erfolgte Prämiirung eines Kindes schließt bei noch vorhandener Zuchttauglichkeit, beziehungsweise Zuchtverwendung dessen wiederholte Prämiirung bei späteren Rinderschauen nicht aus."

Dieser Paragraph enthält allerdings etwas Neues, das Gegentheil der bisherigen Uebung; und ist deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, damit prämiirte Thiere nicht außer Landes verkauft, sondern der heimischen Zucht erhalten bleiben. Ich würde daher diesen Paragraph zur Annahme empfehlen.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, ob diese wiederholten Prämiirungen auch bei Rindern ein und derselben Kategorie stattfinden können, beispielsweise kann es bei Kühen vorkommen, daß dieselben zwei- oder dreimal prämiirt werden, oder ob das verschiedene Kategorien: Kälbinnen und Kühe betrifft? Ich bitte um Aufklärung.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Störck**: Ich kann dem Herrn Vorredner die Auskunft geben; nachdem der Paragraph sagt: „Die bereits erfolgte Prämiirung eines Kindes schließt bei noch vorhandener Zuchttauglichkeit,

beziehungsweise Zuchtverwendung dessen wiederholte Prämiirung bei späteren Rinderschauen nicht aus“, daß es geschehen kann, daß dieselbe Kategorie ein zweitesmal prämiirt wird.

Die Sache verhält sich so. Bei Rinderschauen kann das Stierkalb als solches später als Stier, die Kuhkalbin ebenso später als junge Kuh oder ältere Kuh prämiirt werden. Das ist von großer Wichtigkeit. Es wäre unrichtig, es nicht zu thun. Es ist etwas ganz anders bei jungen Kühen, wo man noch nicht weiß, wie sie sich später verhalten werden, als bei einer alten Kuh, wo man durch das Milchregister oder durch die Nachzucht nachweisen kann, daß sie Bedeutendes geleistet hat. Wenn ich zu Hause eine alte Kuh habe, die zehn, zwölf Mal gekälbert hat und ich kann die Stücke zeigen und sagen, die sind von ihr, eine werthvolle Nachzucht, so verdient sie ein zweites Mal prämiirt zu werden. Um das aber möglich zu machen, hat man dies ins Gesetz aufgenommen.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Ich danke für die Aufklärung; dann bin ich dafür, daß der § 28 ganz gestrichen wird (Heiterkeit), und zwar deshalb, weil ich es nicht für zulässig erachte, daß ein Rind einer und derselben Kategorie zweimal prämiirt werden soll. Bei Stierkälbern und bei den Kuhkälbern und bei Stieren kann eine mehrmalige Prämiirung nicht vorkommen, daß aber eine Kuh öfter prämiirt wird, das erachte ich als mit den früheren Ausführungen und Beschlüssen im Widerspruch stehend, weil gegen das Einbeziehen der trächtigen Kälbinnen gestimmt worden ist. Hier werden die Preise doppelt verwendet, andernfalls werden die einzelnen Kategorien ausgeschlossen. Ich halte diesen Paragraphen nicht für annehmbar und beantrage die Streichung desselben.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Störck**: Ich muß bedauern, daß der Herr Abgeordnete Kautschitsch die Streichung dieses Paragraphen trotz meiner Ausführungen beantragt hat, und ich muß bitten, diesen Paragraphen anzunehmen. Ich kann nur sagen, alle Fachkreise verlangen die Prämiirung nach Leistung und nicht nur nach dem Aussehen.

Bei den großen Ausstellungen in Wien oder im Auslande, da werden besondere Preise für Zucht-Collectionen für Zucht-Familien gegeben; die Zuchtleistung kann da nachgewiesen werden. Das kann man bei einem Thiere thun, welches schon eine Nachzucht vor sich hat, und wo das Milchregister die Nachweisungen liefert.

Auch bei der Enquête haben sich die Fachmänner in diesem Sinne ausgesprochen. Ich möchte also bitten, den Paragraph zu beschließen, wie hier beantragt ist.

(§ 28 wird in der Fassung des Landesculturaus-
schusses angenommen.)

„Andere Arten der Förderung der
Rindviehzucht.

§ 29.

Der Staat und das Land behalten sich vor,
Geldbeträge zum Ankaufe von reinrassigen Zucht-
thieren, zur Subventionirung von Zuchtgenossen-
schaften, sowie zur Aufstellung von Stammzuchten
zu bewilligen.“

Dieser Paragraph enthält nichts Neues.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich bin außer-
ordentlich dankbar und glücklich, daß von Seite des
Staates und Landes Unterstügungen für die Subven-
tionirung von Zuchtthieren hier in Aussicht gestellt
werden. Ich halte aber auch die Existenz dieses Para-
graphen für gänzlich überflüssig. Ich finde überhaupt,
daß das ganze Gesetz in vielen Paragraphen viel eher den
Eindruck von Statuten macht, als von einem Gesetze;
und so würde dieser Paragraph eventuell ganz gut in
Statuten gehören, aber nicht in das Gesetz. Ich bitte
zu bedenken, daß ein in einem Gesetze ausgedrückter
Vorbehalt offenbar nur dann einen Sinn hat, wenn
sich dieser Vorbehalt gegen eine Bestimmung dieses
Gesetzes wendet, aber einen Vorbehalt zu machen gegen
etwas, was kein Mensch verwehrt, wofür jeder nur
dankbar ist, hat meines Erachtens keinen Sinn.

Ich stelle keinen besonderen Antrag, weil es an
sich irrelevant ist, und überlasse es dem Referenten, ob
er diesen Paragraphen eliminiren oder beibehalten will.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems**:
Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß bereits im
bisherigen Rindviehzuchtsgesetz ein ähnlicher Paragraph
bestanden hat. Im § 20 des gegenwärtig bestehenden
Rindviehzuchtsgesetzes heißt es (liest): „Dem Staate und
dem Landtage kommt es zu, Geldbeträge zum Ankaufe
von Zuchtstieren und zur Prämiiirung von Zuchtrindern
bei den Regional-Ausstellungen und Bezirks-Stier-
Prämiiirungen zu bewilligen.“ Es ist selbstverständlich,
daß ein Rindviehzuchtsgesetz in seiner ganzen Gliederung,
in seiner Formation nicht so verfaßt sein wird, wie ein
bürgerliches Gesetzbuch. Man wird einzelne Bestimmungen
hineinneehmen müssen, welche lediglich den Zweck ver-
folgen, das, was durch das Gesetz erreicht werden soll,
zu verdeutlichen. Wenn wir den § 29 nicht im Gesetze
hätten, so hätte die Bevölkerung kein klares Bild dessen,
was in Vollzug des Gesetzes und in Durchführung des-
selben eigentlich bezweckt wird.

Früher haben wir von Prämiiirungen gesprochen.
Wenn ich sage, daß der Staat und das Land sich vor-

behalten, Geldbeträge zum Ankaufe von reinrassigen
Zuchtthieren, zur Subventionirung von Zuchtgenossen-
schaften, sowie zur Aufstellung von Stammzuchten zu
bewilligen, so sagt man damit, in welcher Art und
Weise sowohl das Land als auch die k. k. Regierung
die Rindviehzucht im Lande weiter zu entwickeln bestrebt
sein werden und welcher Mittel wir uns hiezu bedienen
werden. Weiters liegt in diesem Paragraph noch etwas,
das ist eine Art Versprechen dem Lande gegenüber, daß
Staat und Land diese Mittel aufbringen wollen. Es ist
nicht gleichgiltig, ob derartige Bestimmungen im Gesetze
enthalten sind oder nicht.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Stöck**: Wenn Sie
beschließen, daß der § 29 zu streichen sei, so werden
zwar, wie ich überzeugt bin, der Staat und das Land
dennoch die Geldpreise hergeben. Andererseits glaube ich,
daß es nicht schaden wird, wenn wir den Paragraphen
lassen und annehmen. Ich möchte auch darauf aufmerksam
machen, daß das alte Gesetz denselben Paragraphen hat,
und daß die Landesgesetze anderer Kronländer ebenfalls
einen solchen Paragraphen in diesem Sinne haben. Wenn
nun gerade Steiermark sich über diesen Punkt nicht
auspricht, so wäre dies gewiß auffallend und würde
ausschauen, als wenn es nicht selbstverständlich wäre;
gerade weil es selbstverständlich ist, daß der Landes-
Ausschuß gewisse Verpflichtungen übernimmt, so haben
wir es doch in's Gesetz hineingenommen; in den Zusammen-
hang gehört es hinein. Wir haben die alte Textirung
abgeändert, wo es heißt „dem Staate und dem Lande
kommt es zu“, weil dies ausschaut wie eine Mahnung,
in die Worte „der Staat und das Land behalten sich
vor“. Es ist dies passender. Ich bitte deshalb diesen
Paragraphen nicht zu streichen.

(§ 29 wird angenommen.)

„Strafbestimmungen.

§ 30.

Wer einen nicht lizenzierten Stier entgeltlich oder
unentgeltlich zum Sprunge auf fremde Kühe oder
Kalbinnen verwendet oder sich einer anderen Ueber-
tretung dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben
erlassenen Vorschriften schuldig macht, wird mit einem
Geldbetrage von 1 bis 25 fl. (im Wiederholungsfalle
nicht unter 5 fl.) bestraft, welcher in den Armenfond
jener Gemeinde fließt, in der die strafbare Handlung
begangen worden ist.“

Bzüglich dieses Paragraphen habe ich keine Be-
merkung zu machen.

Abg. **Pösch** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Ich
könnte für den § 30, wie er hier steht, nicht stimmen.

Ich möchte beantragen, daß hier eine kleine Auslassung vorgenommen wird. Nach diesem Paragraphen werden nicht nur die Uebertreter dieses Gesetzes bestraft, sondern auch angedroht, daß jene bestraft werden, welche eine uns unbekannte Verordnung, die erst erlassen werden wird, übertreten, weil es hier heißt „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“ wird bestraft. Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, daß Jemand, der ein Gesetz nicht übertreft, sondern erst eine zu erlassende Verordnung, bestraft werden kann. Ich beantrage daher die Worte „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“ zu streichen, so daß es heißt „oder sich einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht . . . wird bestraft“; denn sonst würde die strafende Behörde und wenn der § 31 angenommen würde, die politische Behörde beurtheilen, daß Jemand die Durchführungs-Verordnung, die weiter geht und strenger ist, als das Gesetz selbst, übertreten hat, und daß dieser zwar nicht als Uebertreter des Gesetzes, aber doch als Uebertreter einer Durchführungs-Verordnung bestraft wird. In der Reichsgesetzgebung ist es immer üblich, daß ein Paragraph da ist, worin es heißt, daß die Regierung ermächtigt wird, innerhalb des Reichsgesetzes Verordnungen zu erlassen. Diese Beschränkung ist hier nicht angegeben, sondern es wird gesagt „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“. Ob nun diese Vorschriften innerhalb dieses Gesetzes erlassen werden, oder ob sie weiter gehen können, ist hier im Gesetze nicht die Rede. Ich beantrage deshalb die Streichung der Worte „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz): Ich erlaube mir nur vorzuschlagen, um die Bedenken, welche der Herr Vorredner Abgeordneter Posch geäußert hat, zu beseitigen, daß in der dritten Zeile nach dem Worte „Grund“ die Worte eingeschaltet werden „und im Rahmen“. Ich glaube, daß damit alle Bedenken beseitigt werden, die der Herr Abgeordnete Posch beseitigt wissen will.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Murau): Ich wollte dieselben Bedenken, die Herr Abgeordneter Dr. Starke zum Ausdruck brachte, auch zum Ausdruck bringen, so daß es zu heißen hätte statt „der auf Grund desselben“ besser „der zur Durchführung desselben“. Hiemit wäre den Bedenken des Herrn Abgeordneten Posch vollständig Rechnung getragen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter Freiherr v. **Stöck**: Vom Herrn Abgeordneten Posch ist der Antrag gestellt worden,

daß die Worte „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“ ausgelassen werden. Ich habe nur zu bemerken, daß darunter die Durchführungs-Verordnung gemeint ist, welche der Landes-Ausschuß im Sinne des § 1 im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erläßt. Daß diese sich im Rahmen des Gesetzes bewegen muß, ist selbstverständlich und daß dann darin Detailbestimmungen enthalten sein können, welche im Gesetze nicht sind, das ist natürlich. Man könnte übrigens das Ganze anders stylisiren, indem man auf die Durchführungs-Verordnung hinweist, den § 1 erwähnt, und sagt „oder den zur Durchführung desselben erlassenen Vorschriften“. Ich schließe mich deshalb dem Antrage des Herrn Dr. Vink an.

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es liegt nur noch der Antrag des Abgeordneten Posch vor, nach welchem im § 30 die Worte „oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften“ ausgelassen werden sollen. Ich werde zuerst den § 30 in der Form zur Abstimmung bringen, wie ihn der Herr Abgeordnete Posch beantragt hat. Derselbe lautet (liest):

„Strafbestimmungen.

§ 30.

Wer einen nicht lizenzierten Stier entgeltlich oder unentgeltlich zum Sprunge auf fremde Rüge oder Kälbinnen verwendet oder sich einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes schuldig macht, wird mit einem Geldbetrage von 1 bis 25 fl. (im Wiederholungsfalle nicht unter 5 fl.) bestraft, welcher in den Armenfond jener Gemeinde fließt, in der die strafbare Handlung begangen worden ist.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Ich werde nunmehr den § 30 in der vom Landes-cultur-Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet (liest):

„Strafbestimmungen.

§ 30.

Wer einen nicht lizenzierten Stier entgeltlich oder unentgeltlich zum Sprunge auf fremde Rüge oder Kälbinnen verwendet oder sich einer anderen Uebertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften schuldig macht, wird mit einem Geldbetrage von 1 bis 25 fl. (im Wiederholungsfalle nicht unter 5 fl.) bestraft, welcher in den Armenfond jener Gemeinde fließt, in der die strafbare Handlung begangen worden ist.“

(§ 30 wird angenommen.)

Berichterstatler Dr. Freiherr v. Stöck:

„Strafrecht der politischen Behörde.

§ 31.

Die Strafbestimmungen werden von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Uebertretung begangen worden ist, gehandhabt.

Gegen das Straf-Erkenntnis geht die binnen vierzehn Tagen einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

Dieser Paragraph enthält die Uebertragung des Strafrechtes von den Gemeinden an die politischen Behörden. Es ist über diesen Gegenstand in den Debatten der früheren Jahre ohnehin ausführlich gesprochen und die Motive sowie die Gründe und Gegengründe erläutert worden, so daß ich mich darüber jetzt vorderhand nicht auszulassen brauche.

Abg. **Posch** (L.-G. Diezen): Hoher Landtag! Ich muß bei diesem Paragraph auch heuer sowie in den früheren Jahren Stellung nehmen in der Richtung, als in diesem Paragraph die Bestimmung aufgenommen ist, daß die politischen Behörden mit der Bestrafung der Uebertreter dieses Gesetzes betraut werden. Wenn ich auch zugebe, daß das Strafrecht die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise nur ausüben können, und dies daher von Fall zu Fall bei jedem Gesetze speciell angeführt werden muß, daß die Gemeinden mit dem Strafrechte des bestimmten Gesetzes betraut werden, so muß ich doch mit Rücksicht darauf, daß bei einer Unmasse von Gesetzen die Gemeinden mit dem Strafrechte betraut wurden, consequenter Weise auch hier verlangen, daß den Gemeinden das Strafrecht übertragen werde.

Die Entfernungen der einzelnen Bewohner vom Orte der politischen Behörde oder von jenen Bezirken, wo die Amtstage abgehalten werden, verursachen den einzelnen Grundbesitzern derartige Scherereien und Kosten, daß eigentlich der Strafbetrag in keinem Verhältnisse steht gegenüber der Durchführung der Strafe, weil die Betreffenden von der Bezirkshauptmannschaft vorgeladen werden, um sich dort zu rechtfertigen und auch ihre Milderungsgründe angeben zu können u. s. w.; allein sie würden in vielen Fällen lieber verzichten auf das Erscheinen und würden sich mit 1, 2 oder 5 fl. Geldstrafe zufriedenstellen.

Meine Herren! Bei Uebertretungen der Vorschriften über die Viehpässe, deren Bestrafung den Gerichten übertragen ist, werden die Besitzer ganz einfach verständigt, brauchen nicht zu erscheinen und werden mit einfachen kleinen Geldbeträgen bestraft, während hier bei der po-

litischen Bestrafung immer die Vorladung mitverbunden ist. Nun, meine Herren, nach meiner Meinung haben wir noch viel wichtigere Gesetze wie dieses hier ist, wo den Gemeinden das Strafrecht übertragen ist; auch in der Vorlage des Landes-Ausschusses zum neuen Armen-Gesetze ist das Strafrecht den Gemeinden übertragen und, meine Herren, im Armen-Gesetze, welches berufen ist, der armen Menschheit einen Schutz zu gewähren, da vertrauen Sie das Strafrecht gegen die Uebertreter des Armen-Gesetzes den Gemeinden an. Hier, wo es sich um die Uebertreter des Viehzucht-Gesetzes handelt, wo es sich um die Vieher handelt, da sind die Gemeinden nicht mehr vertrauenswürdig genug, um mit der Strafamtshandlung betraut zu werden. Ja, meine Herren, selbst dort, wo der Säckel des Landes tangirt wird, z. B. bei Handhabung über die Polizeivorschriften und der Musiklicenzen u. s. w., wo nämlich das Musik-Imposto an den Landesfond abzuführen ist, dort hat der Landes-Ausschuß die Gemeinden mit dem Strafrechte betraut, dort traut er den Gemeinden zu, daß sie ihre Bürger abstrafen, wenn irgend jemand in einem öffentlichen Locale eine Tanzunterhaltung abhält, ohne die vorgeschriebene Musiklicenz, resp. die Offenhaltungs-Bewilligung, gelöst zu haben; und so, meine Herren, könnte ich eine unzählige Anzahl von Gesetzen anführen, wo die Gemeinden mit dem Strafrechte betraut sind.

Nur hier bei diesem Gesetze findet der Landes-Ausschuß und auch der Landescultur-Ausschuß, daß die Gemeinden nicht vertrauenswürdig genug sind, daß sie das Strafrecht nicht amtshandeln, während bei den übrigen Gesetzen dies nicht befürchtet wird. Ich glaube aber, man kann ganz gut auch bei diesem Gesetze das Strafrecht den Gemeinden übertragen.

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinden ist nicht so schwach, als daß zu befürchten wäre, daß die Gemeinden ihre Schuldigkeit nicht thun. Die politischen Behörden haben Macht genug in den Händen, um die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten; es ist mir auch bekannt, daß, wenn den politischen Behörden solche Anzeigen von Uebertretern des heute bestehenden Viehzucht-Gesetzes zur Kenntnis gebracht wurden, daß die politischen Behörden die Gemeinden beauftragt haben, die Uebertreter zu bestrafen und das Strafregister innerhalb einer bestimmten Zeit zur Einsicht vorzulegen, und wenn die politische Behörde in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thut, da kann sie wohl auch bei jenen wenigen lässigen Gemeinden, welche ihre im Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllen, zur Pflichterfüllung verhalten.

Ich will den hohen Landtag nicht länger mit Auseinandersetzungen belästigen, glaube aber, daß diese

wenigen Momente, die ich angeführt habe, beweisen, daß es mit der Durchführung nicht gar so schlecht bestellt sein dürfte, wenn Sie das Strafrecht den Gemeinden übertragen.

Allerdings ist das Strafrecht keine angenehme Procedur in der Gemeinde, allein, meine Herren, sie ist auch nicht schwieriger als die Durchführung, die executive Hereinbringung eines Strafbetrages, welcher von der politischen Behörde gefällt wurde.

Das Erkenntnisfällen von der politischen Behörde macht keine großen Schwierigkeiten, aber die Einbringung dieses Geldbetrages, welcher über den Betreffenden verhängt wurde, wird immer den Gemeinden übertragen, die Gemeinde muß die Execution führen, muß das Urdiose übernehmen, und wenn es nicht anders geht, zur Execution und sogar zur Vicitation schreiten, und das ist das Unangenehme in der ganzen Geschichte, und nachdem dieses Unangenehme den Gemeinden nicht abgenommen wird, nachdem ihnen das verbleiben soll, könnte man ihnen auch das Strafrecht überlassen; und nachdem die Strafbeträge in die Gemeindecasse fließen, ist auch nicht zu befürchten, daß die Gemeinden bezüglich des Ausmaßes gegenüber den rentitenten Besitzern immer das mindeste Ausmaß nehmen werden.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß § 31 zu lauten habe (liest):

„Die Strafbestimmungen werden von der Gemeindevorsteherung, in deren Gebiet die Uebertretung begangen worden ist, gehandhabt.

Gegen das Straferkenntnis geht die binnen 14 Tagen einzubringende Berufung an die politische Behörde I. Instanz. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollinhaltlich anschließen; wir wollen selbst auch, daß das Gesetz von den Gemeinden gehandhabt werde, wir wollen aber verhindert wissen, daß die Leute fessirt werden. Wie ich schon früher hervorgehoben habe, ist es möglich, daß Anzeigen erstattet werden, die gar keinen Grund haben; die Leute werden zur Bezirkshauptmannschaft citirt, müssen Zeit verlieren und haben ebenfalls noch Auslagen an Geld. Es ist richtig, wie der Herr Abgeordnete Posch gesagt hat, daß die Bezirkshauptmannschaften gewiß genug Mittel in der Hand haben, um die Gemeindevorsteher zu verhalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ich verweise auf das Gesetz vom 11. December 1869, welches folgendermaßen lautet (liest):

„Artikel I. Wenn der Gemeindevorsteher in Bezugung der der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise auf Grund der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze obliegenden Verpflichtungen zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung die ihm diesfalls obliegenden Amtshandlungen vernachlässigt, so ist der Bezirkshauptmann berechtigt, die zur Ausführung der Gesetze nothwendig erscheinenden Aufträge unter Berufung auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften an den Gemeindevorsteher zu erlassen und bei Nichtbefolgung gegen denselben eine Ordnungsbuße bis zu 100 fl. zu verhängen oder die vernachlässigte Amtshandlung durch ein eigenes Organ oder durch eine abzuordnende Commission auf Kosten des Schuldtragenden besorgen zu lassen. Die verwirkte Geldstrafe, deren zwangsweise Einbringung dem Bezirkshauptmann zusteht, fließt in den Armenfond der Gemeinde.“

Meine Herren! Ich glaube sicher, daß es sich jeder Gemeindevorsteher überlegen wird, diesbezüglich säumig vorzugehen. Bitte mir mitzutheilen, wie oft es vorgekommen ist, daß ein Gemeindevorsteher, wenn eine Anzeige erstattet worden ist, daß das jetzt bestehende Gesetz, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, übertreten und die Strafamtshandlung nicht gepflogen hätte. Wenn Niemand eine Anzeige macht, dann kann der Gemeindevorsteher die Strafamtshandlung nicht pflegen, und auch die Bezirkshauptmannschaft nicht. Wenn eine Anzeige gemacht wird, ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, und wenn er es nicht thut, kann er vom Bezirkshauptmann hiezu verhalten werden.

Ich glaube, daß wir mit diesen gesetzlichen Bestimmungen vollkommen ausreichen, und auch die Handhabung dieses Gesetzes ist vollkommen gesichert. Wir müssen entschließen dafür eintreten, daß die Leute nicht unnötiger Weise fessirt werden, und darauf bestehen, daß das Strafrecht in der Gemeinde bleibt, weil die Leute nicht so weite Wege machen können, und deshalb empfehle ich Ihnen wärmstens den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch zur Annahme.

Abg. v. **Rodolitsch**: (G.-G.-B.) Hohes Haus! Ich glaube, daß es doch nicht ganz gleichgiltig sein kann, wenn 52 Bezirksvertretungen des Landes sich dafür ausgesprochen haben, das Strafrecht in die Hände der politischen Bezirksbehörden zu geben. Diese 52 Bezirksvertretungen sind sicher zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Durchführung des Gesetzes absolut unmöglich ist, wenn das Strafrecht nicht in die Hände einer solchen Behörde kommt, bei welcher die Sicherheit gegeben ist, daß es auch richtig gehandhabt wird. Ich werde nicht einer Gemeinde oder einem Gemeindevorsteher nahe treten, aber es ist Thatsache, daß es besonders in Mittel- und Unter-

steiermärk Gemeindevorsteher gibt, die absolut nicht in der Lage sind, von diesem Strafrechte Gebrauch zu machen, weil gerade sie es sind, die am meisten gegen dieses Gesetz verstoßen. Ich erlaube mir da ein Beispiel anzuführen.

In der Gemeinde Purkla hat sich der Fall vor Jahren bei einer Stier-Licenzirung ereignet, daß mir als Obmann der Thierschau-Commission die Anzeige gemacht wurde, daß drei Stiere ohne Licenzirung in- und außerhalb der Gemeinde für fremdes Vieh zum Decken verwendet wurden. Ich rief den Gemeindevorsteher und machte ihn darauf aufmerksam, daß er seinen Verpflichtungen nachkommen und die Strafen vornehmen soll. Der Gemeindevorsteher sagte mir: „Ja Herr, das kann ich nicht thun, ich habe meine eigenen Kühe dahin getrieben.“

Solche Fälle kommen in Mittel- und Untersteiermark sehr häufig vor.

Ich weise nochmals darauf hin, daß sich 52 Bezirksvertretungen dafür ausgesprochen haben aus voller Ueberzeugung, und ich bitte besonders die Herren Vertreter aus dem Oberlande, uns in dieser Hinsicht entgegenzukommen und die Möglichkeit zu geben, das Gesetz zur Durchführung zu bringen.

Ich empfehle Ihnen den § 31 in der Fassung des Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Wenn ich mir zum Gegenstande das Wort erbeten habe, so ist dies deshalb, weil ich eine ziemliche Reihe von Jahren als Gemeindevorsteher fungire und mich in diese Verhältnisse eingelebt habe. Ich hätte zwar zur Begründung der Herren Abgeordneten Pösch und Gagenhofer nicht besonders viel beizufügen, da die beiden Herren Vorredner die Gründe klar dargelegt haben. Aber eines möchte ich bemerken, was nicht außer Acht zu lassen ist, daß solche Anzeigen oftmals aus Gehässigkeit geschehen. Die politische Behörde und Amtsstelle ist oft stundenweit entfernt, so daß es für den betreffenden Besitzer beschwerlich ist, wenn er die Wege zu den politischen Behörden machen muß. Es genügt oft nicht, daß der Besitzer selbst kommt, es muß auch noch der Knecht und die Magd als Zeugen mitgehen. Sie versäumen dabei einen halben oder auch ganzen Tag und das ist nicht gleichgültig und sollte doch berücksichtigt werden.

Im übrigen soll man den Gemeinden ihre Amtsführung und Autonomie belassen, nachdem sie ja auch andere Amtsführungen in ihrem selbstständigen Wirkungskreise haben.

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld). Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, welchen Unan-

nehmlichkeiten man sich aussetzt, wenn man das Gesetz übertritt; ich finde es ganz richtig, daß Uebertretungen des Gesetzes bestraft werden, und es ist dies die einzige Bestimmung, welche geeignet ist, das Gesetz werthvoll zu machen. Wir haben schon so viele Paragraphen in gemilderter Fassung angenommen, und wenn Sie diese Bestimmung nicht annehmen, dann ist das Gesetz werthlos. In unserem Bezirke ist es vorgekommen, daß bei mindestens 20 Besitzern nicht licenzirte Thiere zur Deckung verwendet wurden. Ich bitte sohin diese Bestimmung anzunehmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttems**: Ich möchte vor allem darauf hinweisen, daß durch die heute vorgenommene Abstimmung, insbesondere bei § 12, wo wir den ersten Satz weggestrichen haben, diejenigen Fälle, welche einer Straffaction unterliegen, ungemein eingeschränkt worden sind. Nach dem Gesetze, welches bisher beschlossen worden ist, dürften die Straffälle sich darauf reduciren, daß die Besitzer nicht licenzirter Stiere, welche auf fremde Kühe verwendet werden, abgestraft werden. Fast alle anderen Bestimmungen sind im Landesculturausschusse und theilweise hier im hohen Hause gefallen. Dadurch schränkt sich das Feld, um welches wir streiten, sehr ein, und es ist daher umsoweniger zu befürchten, daß eine strenge Handhabung der Strafbestimmungen durch die politische Behörde zur Belästigung der ländlichen Bevölkerung führen könnte.

Es ist in dieser Beziehung vom Herrn Abgeordneten Pösch gesagt worden: „Wie kommt es, daß man den Gemeinden in dieser Richtung das Strafrecht abnehmen will, während man es ihnen in anderen wichtigeren Angelegenheiten beläßt?“ Ich gebe das zu, daß gerade auch die Handhabung der Dienstboten-Ordnung mindestens ebenso wichtig ist, als wie die Anwendung des Strafrechtes puncto Rindviehzuchtgesetz. Die Sache ist daraus zu erklären, daß es zu unserer und allgemeiner Kenntniss gelangt ist, daß die Gemeindevorstehungen das Strafrecht gerade in Angelegenheit des Rindviehzuchtgesetzes gar nicht handhaben, während sie es bei der Dienstboten-Ordnung doch einigermaßen handhaben. Die Gründe, weshalb die Gemeinden in einem Falle das Strafrecht handhaben, im anderen aber nicht, liegen auf der Hand, und ich glaube das nicht auseinanderzusetzen zu müssen. Aber deshalb, weil wir zur Ueberzeugung gelangt sind, daß die Gemeinden das Strafrecht in Rindviehzucht-Angelegenheiten gar nicht handhaben, ist die Nothwendigkeit vorhanden, ihnen dasselbe abzunehmen, und sollte in anderen wichtigen Gesetzen dieselbe Erfahrung gemacht werden, dann wird sich der Landes-Ausschuß verpflichtet fühlen, den Antrag im hohen

Landtage zu stellen, daß den Gemeinden auch in diesen Angelegenheiten das Strafrecht abgenommen werde.

Wir haben bereits im Einbegleitungsberichte betont, daß gewiß ein Zustand nicht länger belassen werden kann, welcher dahin führt, daß von den Gemeindevorstehern die Pflichten, die denselben obliegen, beharrlich vernachlässigt werden. Dies ist geradezu eines geordneten Staates und einer geordneten Verwaltung unwürdig. Es wurde vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer die Frage aufgeworfen: Woher weiß man denn, daß die Gemeindevorsteher ihr Strafrecht in Rindviehzucht-Angelegenheiten nicht handhaben? — Dies kann ich dahin beantworten: Wir waren bemüht, der Angelegenheit auf den Grund zu kommen und sind die Bezirksvertretungen ausdrücklich befragt worden, ob und in welcher Weise die Gemeindevorstehungen ihr Strafrecht handhaben.

Die Bezirksvertretungen haben erklärt, daß ihnen Fälle von der Handhabung des Strafrechtes durch die Gemeinden nicht bekannt sind; die meisten haben erklärt, daß ihnen gar nichts, und einige, daß ihnen nur ganz vereinzelte Fälle bekannt sind. Man kann daher, nachdem dasselbe Urtheil von vielen Herren Abgeordneten, mit welchen ich gesprochen habe, außerdem von vielen anderen sachkundigen Persönlichkeiten bestätigt wird, die Behauptung aufrecht erhalten, daß man es hier mit Strafbestimmungen zu thun hat, welche von den verpflichteten Gemeinden absolut nicht gehandhabt werden. Eine Abstrafung in dieser Beziehung gehört zu den größten Seltenheiten und dies wird auch durch die Thatfache illustriert, daß oft in einer Gemeinde 200—300 Kühe vorhanden sind, für welche ein lizenziirter Stier überhaupt nicht aufgestellt wurde. Nachdem aber auch diese Kühe abkalben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in dieser Gemeinde Stiere zur Verwendung gelangen, die nicht lizenziert sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafbestimmungen von Seite der Gemeindevorstehungen nicht gehandhabt werden. Es ist auch erklärlich, daß, wenn, wie der Herr Abgeordnete Hagenhofer erwähnt hat, der Gemeindevorsteher warten will, bis ihm eine Anzeige von irgend Jemandem zukommt, er selten in die Lage kommt, sein Strafamt auszuüben. Der Gemeindevorsteher ist selbst das oberste Organ, welches aus eigenem Antriebe die Gemeinde beobachten und Wahrnehmungen machen soll, ob eine Gesetzesübertretung stattfindet oder nicht. Wenn der Gemeindevorsteher warten will, bis ihm Jemand die Anzeige erstattet, dann wird er selten in die Lage kommen, eine Strafamtshandlung auszuüben. Der Gemeindevorsteher ist eben verpflichtet, sich selbst die Kenntniss zu verschaffen und selbst Nachforschungen anzustellen.

So fasse ich die Stellung des Gemeindevorstehers in dieser Beziehung auf. Um diesen bedauerlichen Zustand der Nichtandhabung eines bestehenden Gesetzes, welcher nun bereits mehr als ein Decennium andauert, endlich ein Ende zu bereiten, hat der Landes-Ausschuß sich entschlossen, diese Strafamtshandlungen den Gemeinden abzunehmen und dieselben den politischen Behörden in diesem Gesetze zu übertragen, respective einen diesbezüglichen Vorschlag zu machen.

Es wurde weiter erwähnt, daß das Aufsichtsrecht des Staates vorhanden sei, und daß der Staat, respective die politischen Behörden in der Lage seien, die Gemeindevorsteher zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten. Das Aufsichtsrecht des Staates ist vorhanden, das gebe ich vollkommen zu, das war auch bisher vorhanden; zu welchem Resultate hat es bisher geführt? Zu keinem! Und wenn wir uns auf das Aufsichtsrecht des Staates verlassen wollen, werden wir nichts erreichen; ich glaube nicht, daß das Aufsichtsrecht des Staates in Zukunft anders gehandhabt werden wird als es bisher gehandhabt wurde, und dies ist ganz erklärlich. Die politischen Behörden gelangen nicht in Kenntniss jener Fälle, in welchen der Gemeindevorsteher von seinem Strafamte keinen Gebrauch gemacht hat, das erfährt die politische Behörde nicht oder nur ausnahmsweise, daher kann sie auch von ihrem Staatsaufsichtsrecht keinen Gebrauch machen.

Aus allen diesen Gründen möchte ich sehr bitten, wenn Ihnen an der Durchführung des heute berathenen Gesetzes irgend etwas gelegen ist, den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch abzulehnen, und wenn Sie dies thun, können Sie das beruhigende Gefühl haben, daß Sie sich in der Uebereinstimmung befinden mit der überwiegenden Mehrheit der Landwirthschaft betreibenden Bevölkerung in Steiermark. (Rufe: Oho!) Ich weise darauf hin, was bereits erwähnt wurde, daß unter 64 Bezirksvertretungen 52 für die Abnahme des Strafrechtes von den Gemeinden und Uebertragung desselben zum größeren Theile an die politische Behörde, zum kleinen Theile an die Bezirks-Ausschüsse ausgesprochen haben und weise weiters darauf hin, daß die Fachcorporationen, die wir im Lande haben, sich consequenter Weise Jahre hindurch für die Abnahme dieses Strafrechtes von den Gemeinden und Uebertragung desselben an die politischen Behörden erklärt und ausgesprochen haben.

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Ich will nur ganz kurz auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Sutter erwidern. Er hat gesagt, daß es ganz recht sei, wenn die Uebertreter des Gesetzes bestraft würden, und ich hätte da nichts dagegen und würde denselben

bestimmen, wenn wirklich lauter verdiente, gerechtfertigte Klagen angebracht würden, aber es werden falsche Anklagen auch vorgebracht; was hat der andere dann davon, wenn er freigesprochen wird, er und seine Dienstboten, die als Zeugen gehen müssen, haben die Zeit versäumt.

Diese praktischen Gründe, welche auch für die Nichtübertreter des Gesetzes Lästigkeiten nach sich ziehen könnten, werden es sicher dahin bringen, daß es sich mancher bedenken wird, der bisher einen Stier gehalten hat, in Zukunft einen solchen zu halten, aus Furcht, der Gefahr ausgesetzt zu sein, wegen falscher Anklagen einvernommen zu werden und daher Zeit zu versäumen. Diese praktischen Erwägungen, daß auch für die Nichtübertreter des Gesetzes möglicherweise Scherereien und dadurch mit der Zeit ein Stiermangel herbeizuführen gefürchtet werden muß, bestimmen mich, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Posch zu stimmen.

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Ich müßte wirklich bedauern, wenn den Gemeinden das Strafrecht abgenommen würde. Ich habe früher gesagt, daß es selten vorkommt, daß Gemeindevorsteher ihre diesbezügliche Pflicht nicht erfüllt haben. Der Herr Abgeordnete Sutter negiert das entschieden und sagt, die Gemeindevorsteher handhaben das Gesetz nicht. Er selbst spricht die Ueberzeugung aus, daß in seiner Umgebung mindestens zwanzig nichtlicenzirte Sprungstiere verwendet wurden. Warum zeigte er sie nicht an, seine Pflicht wäre es, dies dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, und wenn dann der Gemeindevorsteher seine Pflicht nicht erfüllt, soll er es bei der Bezirkshauptmannschaft anzeigen, die wird den Gemeindevorsteher verhalten, strafend vorzugehen, denn es ist seine Pflicht. Mir scheint, es wird doch nicht so sein, ich glaube der Herr Abgeordnete Sutter würde es thun, wenn dies der Fall wäre, und ich glaube nicht, daß er die betreffenden Besitzer schonen würde. Ich bitte, meine Herren, wir haben die vollste Sicherheit, daß die Bezirkshauptmannschaften die Gemeindevorsteher ganz in der Hand haben; sie können sie zwingen ihren Pflichten nachzukommen, und es ist keine Gefahr vorhanden, daß das Gesetz nicht gehandhabt wird.

Abg. Bärnsfeld (L.-G. Judenburg): Ich hätte mich wohl nicht zum Worte gemeldet, wenn ich nicht die vorliegende Berathung des Gegenstandes so tief einschneidend in die Bevölkerung, die ich in diesem Landtage die Ehre habe zu vertreten, finden würde. Es wird behauptet in diesem Motivenberichte sowohl vom Landes-Ausschusse als vom Landescultur-Ausschusse, die Gemeinden wenden das Strafrecht nicht an, das ist bisher noch nicht erwiesen worden. Das, was der Herr Abgeordnete Sutter gesagt hat, das ist auch nicht recht glaubwürdig,

denn es ist ganz richtig, daß, wenn er einer solchen Uebertretung bekannt würde, er ihn ganz gewiß zur Anzeige gebracht haben würde; er hat nur angenommen, aber richtig ist es nicht. Ich habe schon damals bei der Berathung des Gesetzes zur Hebung der Rindviehzucht vom Jahre 1882 gegen das Strafrecht überhaupt gestimmt, weil ich vorausgesehen hatte, welche Unannehmlichkeiten dieses Gesetz bei der Durchführung hat, und in dieser Beziehung haben wir in Obersteiermark, wo ganz außerordentliche Verhältnisse bestehen, viele Erfahrungen gemacht. Bald nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, haben sich die einzelnen Gemeindevorsteher bemüht, dasselbe gewissenhaft durchzuführen, welche Folgen sind entstanden? In der Gemeinde Dürnberg, wo mehrere größere Grundbesitzer mit Umgebieten und viele kleinere Grundbesitzer sind, da wurde für 100 Kühe ein licenzirter Stier aufgestellt.

Bei uns in Obersteiermark nimmt der Umbesitzer nämlich den licenzirten Stier in der Regel mit auf die Alm, jene Viehbesitzer nun, die zu Haus sind, haben keinen Stier. Nun war allerdings ein licenzirter Stier aufgestellt; aber wie lange hat das gedauert, in kurzer Zeit war der Stier impotent (Heiterkeit.), nun sind die, welche mit den Kühen auf die Alm gefahren, zum Almstier gefahren, und da kam es vor, daß wegen Ermüdung die belegten Kühe nicht trächtig wurden, und im Verlaufe von 1½ Jahren hatten dieselben keine trächtige Kuh und auch keinen Milchertrag und auch natürlich kein Kalb, und wenn das so bei einem kleinen Grundbesitzer bei zwei bis drei Kühen geschieht, so ist es keine Kleinigkeit. Zur Zeit des Herbstes, wo in der Regel die alten Kühe am leichtesten wegzubringen sind, müssen dieselben Kühe verkauft werden. Des eingestellten Nachwuchses wegen trachten die Grundbesitzer in der Regel, daß die Kühe zu dieser Zeit im Herbst trächtig sind; nun ist es also ganz gleichgültig, ob von einem licenzirten oder nichtlicenzirten Stier das Mutterthier trächtig ist. Die Kuh muß trächtig sein und kann sonst überhaupt nicht an Mann gebracht werden. Soll der Kuhbesitzer absolut von einem licenzirten Stier das Thier belegen lassen, wenn er weiß, daß die Kuh unträchtig verbleibt? Sehen Sie sich die Schädigung an! Nun, meine Herren, das sieht ganz anders in der Wirklichkeit aus als wie hier am grünen Tische, das ist nicht gleichgültig; eine solche scharfe Gesetzesdurchführung kann zur Folge haben, daß Grundbesitzer materiell ruiniert werden. Wie die Leute dort gejammert haben. Nun wird behauptet, die Gemeinden führen das Gesetz nicht durch, mir sind wenige Fälle vorgekommen, wo der Gemeindevorsteher in die Lage gekommen ist, die Strafsaats-handlung zu pflegen; die Leute trachten so viel als

möglich, führen ihre Kühe weite Entfernungen, wenn sie wo einen lizenzierten schönen Stier wissen, und scheuen auch keine Ausgaben. Die Bauern haben das größte Interesse ja selbst, schönes Vieh zu ziehen, denn sie wissen, daß mit nicht werthvollem Vieh nichts zu erzielen ist. Mit dieser Gesetzesbestimmung der Uebertragung der Straf-Ingerenz an die politische Behörde wird das Mißtrauen gegen die Gemeindevorsteher ausgesprochen; für dieselben ist es aber Gewissenssache, daß sie das thun, was für die Bevölkerung wirklich gut und in deren Interesse ist, und das ist die Durchführung des Rindviehzucht-Gesetzes. Der Gemeindevorsteher bestrebt sich, ja das zu thun, es kommen aber Fälle vor, wo die Verhältnisse stärker sind als das Gesetz, wo er also nicht strafen kann, ohne einen empfindlichen unverschuldeten Schaden der Partei zuzufügen.

Auch ist es bekannt, daß zu gewissen Zeiten auch die Kälber keinen besonderen Werth haben, es wird besonders getrachtet, die sogenannten Herbstkalben zur Zucht zu haben und nicht die Frühjahrskalben. Alle diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, besonders in meinem Wahlbezirke.

Was der Herr Abgeordnete Sutter gesagt hat, es wäre ihm nur recht, wenn diejenigen, welche einen nicht lizenzierten Stier zur Benützung hergeben, recht viel Unannehmlichkeiten hätten, so muß ich sagen, Unannehmlichkeiten werden den Leuten, da kann er sich darauf verlassen, in der Fassung des jetzigen Gesetzes durch die Uebertragung des Strafrechtes an die politischen Behörden genug gegeben. Wenn die politische Behörde das Strafrecht zur Durchführung hat, wird sie den Gendarm beauftragen, und der Gendarm wird, wenn er Jemand mit einer Kuh fahren sieht, fragen: Wo bist du und bei welchem lizenzierten Stier mit deiner Kuh gewesen? Und er wird den Stier besichtigen, ob er lizenziert ist. Und nachdem noch andere gesetzliche Bestimmungen in diesem Gesetze da sind, wird er fragen, ob ein Sprungzettel verabsolgt ist. Da gibt es eine Menge Haken. Wir sind nicht da, um der Bevölkerung Fußangeln zu legen und ihnen das Leben sauer zu machen, und kein Gesetz ist geeignet, die Achtung der Behörde, welche es durchführen muß, so zu untergraben, als eine strenge Durchführung desselben, welches in das Innerste des Eigenthums des Bauern und seiner Wirthschaft eingreift.

Wenn Sie dem Bauern wirklich helfen wollen, so verweise ich auf die Subventionen (Rufe: Sehr richtig!), mit Strafen werden Sie ihm nicht bei seiner Viehzucht aufhelfen, sondern durch Subventionen an Geld, daß er zu schönem Vieh kommen kann, schöne Stiere und Kälber kaufen kann. Ich muß es bedauern, daß

wir hier sehr wenig Neigung beim hohen Landes-Ausschusse gefunden haben; für Betteleien in Petitionen werden Tausende von Gulden hingegeben und da kann jede Witwe und jeder Verein ansuchen, und ich weiß aus meiner Erfahrung seit 26 Jahren, hätten wir ein Viertel, was für solche Betteleien verschenkt wurde, den Bauern zur Viehzucht gegeben, wir hätten ihnen aufgeholfen.

Es ist vollkommen richtig, und ich spreche es neuerdings aus, wenn man den Gemeindevorsteher in solchem Maße heranzieht und ihm sonst mit Arbeiten ein solches Vertrauen schenkt, daß derselbe ununterbrochen mit Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise der politischen Behörde am Tische sitzen muß, so ist jener Satz keine Consequenz, daß man ihm hier bezüglich des Strafrechtes kein Vertrauen entgegenbringt. Meine Herren Großgrundbesitzer, gehen Sie nur selbst hinaus und schauen Sie sich die Sache nur selbst an, Sie sind Dilettanten und betreiben die Wirthschaft nur aus Vergnügen; anders aber ist es bei den Bauern, welche aus der Wirthschaft herausbringen müssen, womit sie ihre Steuern zahlen und ihren und der Dienstboten Lebensunterhalt bestreiten. Die Bezirksvertretung Knittelfeld hat sich, und zwar mit einer großen Majorität gegen nur zwei Stimmen ausgesprochen, daß die Straf-Ingerenz dem Gemeindevorsteher zu verbleiben hat, und hat dies vollkommen gewürdigt und mich speciell beauftragt, daß ich alles daran setzen soll, daß die Straf-Ingerenz nicht von den Gemeinden an die politische Behörde übertragen werden soll. Wenn die politische Behörde das Strafrecht ausübt, so wird der Uebertreter zur politischen Behörde verlangt und ihm von irgend einem Commissär oder Secretär einfach das Straferkenntnis bekannt gegeben. Man soll wenigstens den betreffenden Gemeindevorsteher auch hören, ob wirklich ein Verschulden vorhanden ist. Es können Verhältnisse bestehen, daß man gar nicht strafen kann. Wie kann man den Bauer zwingen, bei einem lizenzierten Stier seine Kuh zu decken, wenn er weiß, daß sein Thier der Impotenz des Stieres wegen nicht gedeckt werden kann? Er muß also in diesem Falle dorthin seine Kuh zur Deckung bringen, wo er sicher annehmen kann, daß sein Thier trüchtig wird. Ein Kennzeichen eines vollkommen guten Gesetzes ist das, daß in demselben die Eigenschaft der Gleichheit Aller zum Ausdruck kommt. Diesfalls wäre ich vollkommen einverstanden, daß das Strafrecht den politischen Behörden übertragen würde, wenn jeder verbunden ist, seinen Stier zu lizenzieren und zur Deckung herzugeben, dann hätten wir Stiere in Ueberfluß. Die in Berathung stehende Gesetzesbestimmung des § 31 ist aber somit nicht ein gewöhnliches Gesetz, sondern ein Ausnahms-

zustand für den kleinen Grundbesitzer, den Sie damit ruinieren, das kann nicht in Abrede gestellt werden und das wird die Erfahrung zeigen. Ich würde sehr bedauern, wenn diese Vorlage, wenn namentlich die Bestimmung des Landesculturausschusses über das Strafrecht Gesetz würde. Darum begrüße ich auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Pösch, empfehle denselben auf das wärmste im Interesse der Hebung der Rindviehzucht und bitte den hohen Landtag, demselben zuzustimmen. (Beifall von Seite der Conservativen.)

Abg. Pösch (L.-G. Viezen): Meine Herren! Ich werde ganz kurz einige Bemerkungen, welche gegen meinen Antrag gemacht worden sind, erwidern. Herr von Rodolitsch hat gesagt, daß in seiner Umgebung selbst Gemeindevorsteher und Gemeinderäthe in erster Linie als Gesetzesübertreter zu betrachten sind. In diesem Falle ist dann meines Erachtens die Thierschau-Commission berufen, die Sache der politischen Behörde zur Kenntnis zu bringen, weil von den Gemeindevorstehern das Strafrecht nicht ausgeübt werden kann, da sie selbst Übertreter und darum in der Sache befangen sind. Deshalb ist der Gegenstand bei der politischen Behörde auszugetragen.

Was die Bezirksvertretungen betrifft, daß denselben keine Fälle bekannt sind, daß in den Gemeinden Abstrafungen stattgefunden haben, muß ich erwidern, ob ich selbst Obmannstellvertreter bei einer Bezirksvertretung bin, und daß mir als solcher wenig bekannt ist, daß das Strafrecht durchgeführt wird. Denn es werden nur die Schlussummen der Strafgebel, wie sie in Folge eines Erkenntnisses einer politischen Behörde, eines gerichtlichen Erkenntnisses, eines gemeindeamtlichen Erkenntnisses einfließen, aufgeführt. Was für Übertretungen aber bestraft worden sind und auf Grund welcher Übertretungen die Strafgebel eingeflossen sind, wird nicht mitgetheilt. Daher kann die Bezirksvertretung nicht wissen, ob jemand ob Übertretung des Rindviehzuchtgesetzes bestraft worden ist oder nicht. (Rufe: Bravo!) Wenn weiters irgend ein Verwandter oder Angehöriger des Gemeindevorstehers oder Gemeinderathes eine Übertretung begeht, tritt wieder die Bestimmung der Befangenheit ein, und kann die Anzeige an die politische Gemeinde gemacht werden und hat in diesem Falle die politische Behörde die Strafamtshandlung durchzuführen. Wenn der Landes-Ausschuß-Referent die Pflichten eines Gemeindevorstehers so auffaßt, daß der Gemeindevorsteher überwachen soll, daß in der Gemeinde nicht Übertreter vorhanden sind, so muß ich sagen, daß ihm dies leichter wird, wenn er die Strafamtshandlung selbst durchführt. Daß aber der Gemeindevorsteher die Übertretungen überwacht und die Übertretungen zur Kenntnis

der politischen Behörde bringt, daß er ein so reiner Maderer ist, dazu glaube ich, wird sich kein Gemeindevorsteher hergeben. Das wäre ein odioses Geschäft.

Was die Ausführungen des Abgeordneten Bärnsfeld betrifft, der eigentlich nur zur Generaldebatte gesprochen hat, so muß ich sagen, daß ich seinen Standpunkt nicht theile. Auch beim Strafrecht ist Rücksicht zu nehmen auf den § 30, weil derselbe lautet (liest): „Wer einen nichtlicenzirten Stier entgeltlich oder unentgeltlich zum Sprunge fremder Rüge oder Kälbinnen verwendet oder sich einer anderen Uebertretung . . . schuldig macht, wird . . . bestraft zc.“

Es ist nicht einmal ausgedrückt, ob der Stiereigenthümer zu bestrafen ist und es kommt oft vor, daß ein Stier in einer Meierei steht und gegen das Verbot und die Erlaubnis des Gutsherrn zum Decken verwendet wird. Es ist mir bekannt, daß selbst der Herr Berichterstatter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in eine derartige unangenehme Situation gekommen ist. (Heiterkeit.) Bei der gegenwärtigen Gesetzgebung kann nur der Stierbesitzer verantwortlich gemacht werden und es ist auch vielleicht bei der Stylisirung auf jene Fälle Rücksicht genommen worden, so daß auch der betreffende Diensthote zur Verantwortung gezogen wird, und ich würde den § 30 auch so auslegen, weil dieser der Übertreter ist und nicht der Eigenthümer.

Wenn die politische Behörde die Anzeige erhält, so wird der Stiereigenthümer vorgeladen und der wird nachweisen, daß er hiezu nicht die Erlaubnis gegeben hat und der Stiereigenthümer wird nach Hause gehen. Nächstens wird das Personale vorgeladen, und das führt zu Complicationen und Schwierigkeiten, und mit Rücksicht darauf, daß die landwirthschaftlichen Diensthoten sehr rar und schwer zu haben sind, wird man mir beipflichten, daß man für die Erhaltung derselben mit jedem Tage rechnen muß. Wir müssen Opfer für die Allgemeinheit genug bringen. (Rufe: Ja wohl!) Ich muß hier ein Beispiel anführen bezüglich der Justizpflege. Der Staat zahlt Zeugengebühren für alle Arbeiter, aber nicht für landwirthschaftliche Diensthoten, welche nicht im Taglohne leben. Zimmerleute und Handwerksarbeiter, welche auf sogenannten Schichten arbeiten, bekommen bei Gericht Zeugengebühren. Die landwirthschaftlichen Diensthoten stehen auf einmal social höher, als die anderen, denn sie müssen die Zeuenschaft unentgeltlich abgeben, während im sonstigen Leben die landwirthschaftlichen Diensthoten niedriger gestellt werden, als die gewerblichen Hilfsarbeiter. Das sind Momente, welche mich bewogen haben, daß ich mich für die Beschließung dieses Gesetzes ausdrücklich erkläre und mit dem Inhalte desselben vollinhaltlich einver-

standen bin, weil ich es wünsche und glaube, daß ein gutes Rindviehzuchtgesetz auch gut wirken kann. Mit Rücksicht auf die von mir auseinandergesetzten Verhältnisse bitte ich den hohen Landtag, meinen Antrag anzunehmen, wobei ich bemerken muß, daß ich die Streichung der letzten Zeile beantrage, weil dies die Folge meines Antrages ist.

Abg. Sutter (St.-G. Fürstenfeld): Hohes Haus! Ich will nur ganz kurz antworten auf den Einwurf, daß es nicht richtig ist, daß vielleicht 20 Stiere zur Deckung verwendet werden, ohne daß sie lizenziert sind. Das kann ich im Augenblicke nicht beweisen, aber ich könnte Ihnen sehr leicht die Beweise bringen, daß nach jeder Stierlizenziierung, die bei uns stattgefunden hat, mindestens 20 Stiere entweder nicht vorhanden waren oder nicht vorgeführt wurden. Die hätten schon nach der Anzahl der fäselbaren Kühe da sein sollen. Es ist dann wohl an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen gerichtet worden, die Gemeinden zu verhalten, daß sie die Stiere anschaffen und lizenzieren lassen. Aber es vergeht immer eine Zeit von vier Wochen, bis die Gemeinden die Stiere anschaffen können. Glauben die Herren, daß innerhalb dieser vier Wochen die Thiere nicht belegt worden sind? Kurz, ich könnte Ihnen beweisen, daß jetzt 20 bis 30 nicht lizenzierte Stiere zum Decken verwendet werden. Es kann mir Niemand zumuthen, daß ich von Haus zu Haus gehe und dort controlire; und wenn nicht eine strengere Controle eingeführt wird, wird es nicht besser.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöckl: Meine Herren! Es handelt sich jetzt um die Abstimmung über jenen Paragraphen, welcher thatächlich der wichtigste ist, um den es sich im Kampfe, der drei Jahre lang gedauert hat, hauptsächlich handelte.

Es ist vielleicht verlockend, über diesen Gegenstand noch zu sprechen. Aber mit Rücksicht darauf, daß die Vorlage des Landescultur-Ausschusses schon von einigen Herren, insbesondere vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems in so wirksamer Weise vertreten worden ist, und mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und hauptsächlich deshalb, weil ich glaube, daß jeder schon seine feste Meinung hat und daß alle Herren gewiß von ihrer Ueberzeugung nicht mehr abzubringen sind, glaube ich mich kurz fassen zu können und nur Einiges erwähnen zu sollen. In erster Linie empfehle ich Ihnen den Antrag zur Annahme auf das wärmste. Der Landescultur-Ausschuß hätte es Ihnen gewiß nicht drei Jahre nacheinander empfohlen, wenn er nicht davon überzeugt wäre.

Zum Antrage des Herrn Abgeordneten Posch bemerke ich, daß er nicht angenommen werden könnte, denn der zweite Satz, nämlich die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, paßt doch nicht für Städte mit eigenem Statute, welche selbst eine politische Behörde erster Instanz sind. Es ist dies übrigens Sache des Antragstellers. Ich beantrage die unveränderte Annahme des § 31 und Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Posch.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung und werde ich zuerst den § 31 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Posch mit Weglassung des letzten Alinea zur Abstimmung bringen, und damit der Einwurf, den der Berichterstatter gegen den zweiten Absatz dieses Paragraphen erhoben hat, ebenfalls berücksichtigt werden kann, werde ich getrennt abstimmen lassen.

Abg. Bärnsfeld (L.-G. Judenburg): Ich bitte, zur Abstimmung.

Mit Bezug auf die Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir den Antrag auf namentliche Abstimmung zu stellen.

Landeshauptmann: Das erste Alinea des § 31 in der Fassung, wie sie vom Herrn Abgeordneten Posch beantragt wird, lautet (liest):

„Die Strafbestimmungen werden von der Gemeindevorstellung, in deren Gebiete die Uebertretung begangen worden ist, gehandhabt.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die dieses Alinea annehmen wollen, mit „Ja“, und diejenigen, welche diesen Antrag ablehnen, beim Namens-Aufrufe mit „Nein“ zu stimmen.

Ueber Namens-Aufruf des Herrn Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Herren:

Bärnsfeld, Hagenhofer, Haring, Karlon, Köberl, Kurz, Fürst Liechtenstein, Pirchegger, v. Pengg, Posch, Proboscht, Thunhart, Wagner.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, v. Fehrer, v. Forcher, Freiherr v. Hackelberg, Graf Herberstein, Kautschitsch, v. Rodolitsch, Koller, Graf Kottulinsky, Dr. Kobbeck, Dr. Link, Mahr, Pongraz, Dr. Reicher, Dr. Schmiderer, Dr. Starkel, Dr. Freiherr v. Stöckl, Graf Stürgkh, Sutter, Dr. Wannisch, Dr. Wokaun.

(Nach einer Pause:)

Es sind im Hause 35 Abgeordnete anwesend und von diesen 35 Herren haben 13 mit „Ja“, 22 mit „Nein“ gestimmt; es ist somit das erste Alinea nach

dem Antrage des Herrn Abgeordneten Posch abgelehnt. Ich frage mich bei dem Herrn Antragsteller an, ob ich über das zweite Alinea auch namentlich abstimmen lassen soll. (Abg. Bärnfeind: Nein!)

Wir kommen nun zur Abstimmung über das zweite Alinea des § 31, welches lautet:

„Gegen das Straf-Erkenntnis geht die binnen vierzehn Tagen einzubringende Berufung an die politische Behörde erster Instanz.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nun zur Abstimmung des § 31 in der Fassung des Ausschusses, derselbe lautet (liest):

„Strafrecht der politischen Behörde.
§ 31.

Die Strafbestimmungen werden von der politischen Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet die Uebertretung begangen worden ist, gehandhabt.

Gegen das Straf-Erkenntnis geht die binnen vierzehn Tagen einzubringende Berufung an die politische Landesbehörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

(§ 31 wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck (liest):

„Wirksamkeit.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1897 in Kraft. Das Landes-Gesetz vom 9. Jänner 1882, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 14, wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.“

Landeshauptmann: Ich glaube wahrzunehmen, daß das Haus nicht mehr beschlußfähig ist, womit ich mich genöthigt sehe, die Verhandlungen des Rindviehzucht-Gesetzes bei § 31 abzubrechen. Wir waren früher

35 Mitglieder im Hause und jetzt sind nicht mehr 32 anwesend. Ich muß zu meinem Bedauern constatiren, daß das Haus nicht beschlußfähig ist.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 3. Februar 1896, um 11 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, Beilage Nr. 10 (Beilage Nr. 60).

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Gesetzentwurfe in Betreff der Verbaunung des Kaltenbaches bei Eisenerz, Bezirk Eisenerz (Beilage Nr. 64).

3. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 29, betreffend die Errichtung eines neuen Wirthschaftsgebäudes am Haselhofe in der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 65).

4. Anträge des Petitions-Ausschusses über die Petitionen Nr. 54, 45, 34, 98, 99, 21, 14, 62, 124, 159, 160, 166, 165, 164, 173, 167, 131, 132, 171 und 147.

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß sich morgen Samstag den 1. Februar um 10 Uhr Vormittag zu einer Sitzung versammelt, weiters daß der Landescultur-Ausschuß ebenfalls morgen Samstag um 10 Uhr eine Sitzung abhält, und zwar eine Sitzung, in welcher nicht über das Jagdgesetz berathen wird, und ferner, daß der gleiche Ausschuß am Montag um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung abhalten wird mit der Tagesordnung Jagdgesetz.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 25 Minuten Abend.)